Bundesministerium der Verteidigung

Beförderung, Einstellung, Übernahme und Zulassung mil. Personals

A-1340/49

Dienstgebrauch

SD Strategisch-politische Dokumente

KD Konzeptionelle Dokumentenlandschaft

DS Druckschriften

TR Technische Regelungen

RD Regelungsnahe Dokumente

Stand: September 2025

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Vorgaben für die Beförderung, Einweisung, Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Datum Gültigkeitsbeginn:	09.09.2022
Herausgebende Stelle:	BMVg P II 1
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Regelungsnummer, Version:	A-1340/49, Version 3.2
Ersetzt:	A-1340/49, Version 3.1
Veröffentlichung im:	NICHT ZUTREFFEND
Aktenzeichen:	60-15-15/8 - 16-05-00
Beteiligte Interessenvertretungen:	Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg, Hauptschwerbehindertenvertretung beim BMVg
Gebilligt durch:	Referatsleiter P II 1
Datum nächste Überprüfung:	08.09.2027
Materialnummer:	Keine

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Die Änderungen zur Version 3.1 setzen die Änderungen der Soldatenlaufbahnverordnung sowie der Nummerierung der Paragraphen der Wehrdisziplinarordnung um.

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 5.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 6

2 Beförderung und Einweisung der Soldatinnen und Soldaten 8
2.1 Allgemeine Voraussetzungen für Beförderungen und Einweisungen 8
2.1.1 Funktion des höheren Dienstgrades und besetzbare Planstelle 8
2.1.2 Persönliche Eignung 8
2.1.3 Auswahl 8
2.1.4 Prüfungen und Lehrgänge 9
2.1.5 Mindestdienstzeiten 9
2.1.6 Fliegendes Personal 11
2.1.7 Spezialkräfte 11
2.1.8 Wirksamkeit einer Beförderung 11
2.2 Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung in den Laufbahnen der Mannschaften 12
2.3 Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung und Einweisung der Unteroffizierinnen, Unteroffiziere und Feldwebel 12
2.3.1 Laufbahnen der Fachunteroffiziere und Fachunteroffizierinnen 12
2.3.2 Laufbahnen der Feldwebel 12
2.4 Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Offizierinnen und Offiziere 13
2.4.1 Laufbahn des Truppendienstes 13
2.4.2 Laufbahn des Sanitätsdienstes 14
2.4.3 Laufbahn des Militärmusikdienstes 15
2.4.4 Laufbahn des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr 16
2.4.5 Laufbahn des militärfachlichen Dienstes 16
2.5 Einweisung von Offizierinnen und Offizieren in Planstellen höherer Besoldungsgruppen eines Dienstgrads 16
2.6 Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen 17
2.6.1 Überprüfen der Beförderungsvoraussetzungen 17
2.6.2 Ausnahmegenehmigungen für Beförderungen und Einweisungen 18
2.6.3 Beförderung von Inhabenden eines Eingliederungsscheines 18
2.6.4 Auswirkungen von Dienstvergehen und Ermittlungen auf die Förderung 19
2.6.5 Rücknahme oder Widerruf einer Beförderung, die vor dem Tage des Wirksamwerdens ausgesprochen worden ist 21

3 Beförderung der Reservistinnen und Reservisten 21
3.1 Allgemeine Voraussetzungen 21
3.1.1 Geltungsbereich 21
3.1.2 Grundsätze 21
3.1.3 Mindestzeiten 22
3.2 Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung 24
3.2.1 Laufbahnen der Mannschaften der Reserve 24

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

3.2.2 Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve 24
3.2.3 Laufbahnen der Feldwebel der Reserve 25
3.2.4 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes 26
3.2.5 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes 27
3.2.6 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Militärmusikdienstes 28
3.2.7 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr 28
3.2.8 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes 29
3.3 Endgültige Verleihung eines vorläufig verliehenen höheren Dienstgrades und weitere Beförderungen 29
3.3.1 Grundsätze 29
3.3.2 Beförderungen von mit einem vorläufigen höheren Dienstgrad eingestiegenen Unteroffizierinnen und Unteroffizieren der Reserve 30
3.3.3 Beförderungen von mit einem vorläufig höheren Dienstgrad eingestiegenen Offizierinnen und Offizieren der Reserve 31
3.3.4 Weitere Beförderungen von Reservistinnen und Reservisten, denen ein vorläufiger höherer Dienstgrad nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 Soldatenlaufbahnverordnung für eine militärische oder militärfachliche Verwendung verliehen worden ist 34
4 Einstellung, Übernahme, Zulassung sowie Beförderung und Ausbildung von Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärtern 35
4.1 Allgemeine Voraussetzungen und Vorgaben 35
4.2 Einstellung und Übernahme in den Laufbahnen der Mannschaften 39
4.2.1 Einstellung als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit – § 10 Soldatenlaufbahnverordnung 39
4.2.2 Übernahme als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit 39
4.2.3 Einstellung von früheren Soldatinnen und Soldaten 39
4.3 Einstellung, Übernahme, Zulassung, Beförderung und Ausbildung der Anwärterinnen oder Anwärter für Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere sowie der Feldwebel 40
4.3.1 Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere 40
4.3.2 Laufbahnen der Feldwebel 43
4.4 Einstellung, Übernahme und Zulassung der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere 48
4.4.1 Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere 48
4.4.2 Laufbahnen der Feldwebel 50
4.5 Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve – § 22 Absatz 6 Soldatenlaufbahnverordnung 51
4.6 Laufbahnen der Feldwebel der Reserve – § 22 Absatz 6 Soldatenlaufbahnverordnung 52
4.7 Einstellung, Übernahme, Zulassung, Beförderung und Ausbildung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter 52
4.7.1 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes 52
4.7.2 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes 54
4.7.3 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Militärmusikdienstes 56
4.7.4 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr 58
4.7.5 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes 59
4.7.6 Ausbildung 61

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4.7.7 Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 9 Absatz 5 Soldatenlaufbahnverordnung 62
4.8 Einstellung, Übernahme und Zulassung der Offizierinnen und Offiziere 63
4.8.1 Voraussetzungen für die Einstellung als Offizierin oder Offizier in der Laufbahn des Truppendienstes – § 25 Soldatenlaufbahnverordnung 63
4.8.2 Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizierin oder Sanitätsoffizier– § 30 Soldatenlaufbahnverordnung 65
4.8.3 Voraussetzungen für die Einstellung als Militärmusikoffizierin oder Militärmusikoffizier – § 35 Soldatenlaufbahnverordnung 66
4.8.4 Voraussetzungen für die Einstellung als Geoinformationsoffizierin oder Geoinformationsoffizier – § 40 Soldatenlaufbahnverordnung 66
4.8.5 Voraussetzungen für die Einstellung als Offizierin oder Offizier in der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes – § 45 Soldatenlaufbahnverordnung 66
4.8.6 Übernahme und Zulassung als Offizierin oder Offizier – § 9 Absätze 1 bis 3 Soldatenlaufbahnverordnung 67
4.9 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes 68
5 Laufbahnwechsel – § 9 Absätze 1 bis 3 Soldatenlaufbahnverordnung 70
6 Anlagen 71
6.1 Laufbahnüberführung/-rückführung von Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärtern, Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärtern sowie Offizieranwärterinnen und Offizieranwärtern – § 9 Absatz 5 Soldatenlaufbahnverordnung 72
6.2 Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung, Übernahme oder Zulassung in eine Laufbahn der Mannschaften, Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie der Offizierinnen und Offiziere 78
6.3 Bezugsjournal 83
6.4 Änderungsjournal 84

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

1 Allgemeines

1001. Diese Allgemeine Regelung (AR) wird aufgrund der Ermächtigung des § 49 der Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) erlassen.

1002. Der Geltungsbereich der AR umfasst Soldatinnen und Soldaten sowie Reservistinnen und Reservisten. Im Sinne dieser AR werden dabei unter dem Begriff Reservistinnen und Reservisten alle Angehörigen einer Laufbahn der Reserve verstanden, auch wenn sie in einem Wehrdienstverhältnis stehen.

Ausdrücklich mitumfasst sind hier Angehörige des dritten Geschlechts[1].

1003. Diese AR enthält Bestimmungen für Beförderungen[2], Einweisungen in Planstellen der Besoldungsgruppen A 7, A 12, A 13G mit Amtszulage (A 13GZ), A 15, B 2 und B 3 (Einweisung), Einstellungen, Übernahmen, Laufbahnaufstiege, Laufbahnwechsel sowie für Laufbahnüberführungen und Laufbahnrückführungen.

1004. Die Bestimmungen dieser AR für Dienstgrade[3] und Dienstgradzusätze mit den Dienstgradbezeichnungen des Heeres und der Luftwaffe gelten auch für die entsprechenden Dienstgrade der Marine und des Sanitätsdienstes.

1005. Die Dienstgradbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

1006. Soweit diese AR Bestimmungen über die Vollendung eines bestimmten Lebensjahres (Mindest-/Höchstalter) enthält, ist zu beachten, dass ein Lebensjahr mit Ablauf des dem jeweiligen Geburtstag vorhergehenden Tages vollendet wird (§ 187 Absatz 2, § 188 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)).

1007. Leistungsfähige und motivierte Soldatinnen, Soldaten, Reservistinnen und Reservisten sind das größte Kapital der Bundeswehr. Die Qualität des Personals bestimmt maßgeblich die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr. Der Personalauswahl kommt damit auf allen Ebenen eine Schlüsselrolle zu; sie ist Führungsaufgabe aller Vorgesetzten.

1008. Die Auswahl für Beförderungen, Einweisungen, Laufbahnaufstiege und Laufbahnwechsel ist verantwortungsvolle Aufgabe der mit der Auswahl betrauten Personen. Die zuständigen Vorgesetzten wirken durch ihre Beurteilung entscheidend an der Auswahl mit.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[1] Als drittes Geschlecht werden Personen bezeichnet, die sich nicht in das binäre Geschlechtssystem männlich und weiblich einordnen lassen und einen entsprechenden Eintrag im Geburtsregister haben.
[2] Der Begriff der Beförderung umfasst im Weiteren auch die Verleihung eines vorläufigen Dienstgrades.
[3] Vgl. die Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldatinnen und Soldaten vom 30. August 2021 (BPrDGrUnifAnO).

1009. Beförderungen und Einweisungen sind nur zulässig, wenn Eignung, Befähigung und Leistung[4] dies rechtfertigen. Je höher der Dienstgrad ist, desto höher sind die Anforderungen, die gestellt werden müssen. Wesentliche Mängel der persönlichen Eignung, insbesondere der charakterlichen Grundhaltung, können durch fachliche Leistungen nicht ausgeglichen werden.

1010. Die Chancengerechtigkeit gebietet, dass alle Soldatinnen, Soldaten, Reservistinnen und Reservisten nach ihrer Ausbildung, ihren Anlagen und ihrer Bewährung zu fördern sind, unabhängig von Alter, Behinderung, ethnischer oder kultureller Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung und sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität. Niemand darf ohne rechtliche Grundlage bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt oder benachteiligt werden. Chancengerechte Entwicklungsmöglichkeiten sowie Zugänge zu Karriereoptionen sind stets diskriminierungsfrei sicherzustellen. Sind Frauen in einzelnen Bereichen unterrepräsentiert, sind sie beim beruflichen Aufstieg bei gleicher Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.[5]

1011. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung, Einweisung, Einstellung, Übernahme, Laufbahnaufstieg oder Laufbahnwechsel. Es besteht auch kein entsprechender Anspruch darauf zu einem bestimmten Zeitpunkt. Sehr wohl besteht aber ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Personalmaßnahme.

1012. In Ausnahmefällen ist es dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) Personal (P) II 1 vorbehalten, Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser AR zuzulassen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Soweit dies Festlegungen für Reservistinnen und Reservisten betrifft, ist dies dem BMVg P I 3 vorbehalten.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[4] Die Festlegungen des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (EinsatzWVG) sowie bei schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Soldatinnen und Soldaten die AR „Inklusion schwerbehinderter Menschen“ A-1473/3 sind zu beachten.

[5] § 6 Absatz 2 des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes (SGleiG).

2 Beförderung und Einweisung der Soldatinnen und Soldaten

2.1 Allgemeine Voraussetzungen für Beförderungen und Einweisungen

2.1.1 Funktion des höheren Dienstgrades und besetzbare Planstelle

2001. Die Beförderung und die Einweisung von Soldatinnen und Soldaten sind grundsätzlich nur zulässig, wenn ihre Verwendung auf einem im Frieden zu besetzenden Dienstposten[6] verfügt ist, dessen Bewertung mindestens dem Beförderungsdienstgrad entspricht, und als Personalmaßnahme wirksam geworden ist. Für die Beförderung von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten (BS) sowie von Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit (SaZ) muss darüber hinaus eine besetzbare Planstelle vorhanden sein[7]. Während eines Ausbildungsabschnittes können BS sowie SaZ auch außerhalb eines Dienstpostens mithilfe einer Planstelle z. b. V. – (Schüleretat) befördert werden, wenn sie die sonstigen Beförderungsvoraussetzungen erfüllen, den erforderlichen Ausbildungsstand erreicht haben und unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung auf einen ihrem Dienstgrad entsprechend bewerteten Dienstposten versetzt werden[8].

2.1.2 Persönliche Eignung

2002. Grundlegende Voraussetzung für eine Beförderung ist die persönliche Eignung der Soldatinnen und Soldaten zum höheren Dienstgrad. Diese kann angenommen werden, wenn sie charakterlich, geistig, körperlich und nach ihrem dienstlichen Können befähigt erscheinen, die Funktionen des höheren Dienstgrades in der für sie vorgesehenen Verwendung vollwertig auszufüllen.

2.1.3 Auswahl

2003. Soldatinnen und Soldaten sind nach Eignung, Befähigung und Leistung zu befördern. Die für die Beförderung Zuständigen[9] sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Förderung und Beförderung, soweit erforderlich, einen Leistungsvergleich anzustellen[10] und nach dem Prinzip der Bestenauslese auszuwählen[11].

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

6 Verstärkungsdienstposten in der Sollorganisation dürfen im Frieden für die Beförderung von BS, SaZ oder freiwilligen Wehrdienst Leistende nicht genutzt werden.
7 Eine Planstelle ist eine im Haushaltsplan für eine bestimmte Besoldungsgruppe ausgebrachte und damit gesetzlich bewilligte Stelle, für die Haushaltsmittel zur Zahlung der Dienstbezüge verwendet werden dürfen. Für die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten sowie Freiwilligen Wehrdienst Leistender bedarf es keiner Planstelle.
8 Dienstpostenvormerkung.
9 Vgl. die AR „Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten“ A-1420/33.
10 AR „Beförderung und Einweisung mil. Personals“ A-1340/111.
11 Entsprechendes gilt für die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 (Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere, vgl. die Nr. 2025) sowie A 12, A 13GZ, A 15, B 2 und B 3 (Offizierinnen und Offiziere, vgl. den Abschnitt 2.5).

2.1.4 Prüfungen und Lehrgänge

2004. Vor der Beförderung zum Unteroffizier ist in den Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere eine Fachunteroffizierprüfung mit Erfolg abzulegen.

2005. Vor der Beförderung zum Feldwebel ist eine Feldwebelprüfung mit Erfolg abzulegen.

2006. Vor der Beförderung zum Leutnant ist eine Offizierprüfung mit Erfolg abzulegen.

2007. Soldatinnen und Soldaten, die mit einem höheren Dienstgrad der jeweiligen Laufbahn, der kein Anwärterdienstgrad ist, eingestellt oder zu einem dieser Dienstgrade befördert worden sind, haben keine Laufbahnprüfung abzulegen. Das Ablegen der entsprechenden Laufbahnprüfung darf von diesen Soldatinnen und Soldaten nicht gefordert werden.

2008. Auf einen Stabsoffizierdienstposten dürfen nur Offizierinnen und Offiziere versetzt werden, die für diese Verwendungsebene ausgebildet und befähigt sind[12]. Dazu müssen sie an einem BLS teilnehmen und diesen abschließen[13].

2.1.5 Mindestdienstzeiten

2009. Jede Beförderung setzt eine bestimmte Mindestdienstzeit, ggf. bestimmte Bewährungszeiten im bisherigen Dienstgrad oder für SaZ auch festgesetzte Dienstzeiten voraus.

2010. Dienstzeit im Sinne dieser AR ist die Wehrdienstzeit. Wehrdienstzeit ist die Zeit in einem Wehrdienstverhältnis.

2011. Die Dienstzeit rechnet vom Tage der Einstellung[14] oder, falls sie in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muss (Bewährungszeit), vom Tage der wirksamen Beförderung zu diesem Dienstgrad. Als Bewährungszeit zählt auch die Zeit in einem vorläufigen Dienstgrad. Bei einer Einstellung mit einem höheren als dem niedrigsten Dienstgrad der Mannschaften oder nach einer im Zuge eines Laufbahnaufstiegs oder eines Laufbahnwechsels verbundenen Beförderung, gilt für weitere Beförderungen die Dienstzeit als erfüllt, die nach der SLV für eine Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem die Soldatin oder der Soldat eingestellt, übernommen oder zugelassen wurde, erforderlich ist, wenn sich dadurch eine längere Dienstzeit ergibt.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[12] Vgl. Weisung BMVg Führung Streitkräfte (FüSK) I 3 vom 24. April 2023. Teilnahme von Offizieren und Offizierinnen am Basislehrgang Stabsoffizier sowie den jeweils gültigen Ausbildungsplan „Lehrgang: Basislehrgang Stabsoffizier“ (BLS).

[13] Gilt nicht für Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere, Geoinformationsoffizierinnen und Geoinformationsoffiziere sowie Offizierinnen und Offiziere, die als Stabsoffizierin oder Stabsoffizier eingestellt wurden. Beorderte Reservistinnen und Reservisten sollen am Stabsoffizierfortbildungslehrgang Reserve teilnehmen.

[14] Vgl. § 2 Absatz 3 des Soldatengesetzes (SG). Hier gilt der formale Diensteintritt, nicht der tatsächliche Dienstantritt.

2012. Dienstzeit sind demnach auch

- Eltern-, Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten,
- Zeiten einer Beurlaubung ohne Geld und Sachbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient, dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich oder elektronisch anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
- Zeiten, die in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis erbracht wurden und
- Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung.

2013. Bei der Berechnung von Dienstzeiten, die nach dieser AR Voraussetzung für eine Beförderung oder Einweisung sind, werden Teilzeitbeschäftigung und Vollzeitbeschäftigung gleichbehandelt.

2014. Soweit in dieser AR nicht anderes bestimmt ist

- sind die Dienstgrade einer Laufbahn[15] regelmäßig zu durchlaufen und
- dürfen Soldatinnen und Soldaten nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung oder Einstellung befördert werden, es sei denn, dass der bisherige Dienstgrad nicht regelmäßig durchlaufen werden musste.

2015. Die Beförderung oder die Einweisung in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe von BS, die nach § 51 Absatz 1 SG erneut in das Dienstverhältnis berufen werden, ist frühestens ein Jahr nach der erneuten Berufung zulässig.

2016. Die Beförderung und die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppen A 12, A 13GZ, A 15, B 2 und B 3 von BS erfolgt grundsätzlich nur, wenn die weitere Verwendung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der entsprechenden Planstelleneinweisung für mindestens zwei Jahre vorgesehen ist.

2017. Bei SaZ soll die voraussichtliche Verwendungsdauer nach einer Beförderung/Einweisung noch mindestens sechs Monate betragen. Dabei gilt die Sechs-Monats-Frist bis zum Dienstzeitende bzw. zum tatsächlichen Beginn der während der Dienstzeit gesetzlich zustehenden Berufsförderung (§ 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung). Der Zeitraum von sechs Monaten rechnet ab der Wirksamkeit der Planstelleneinweisung.

2018. BS, die auf eigenen Antrag entlassen werden, können mit Wirkung des auf das Dienstzeitende folgenden Tages zu dem Dienstgrad der Reserve befördert werden, zu dem sie bei Verbleiben im Dienst an diesem Tage hätten ernannt werden können, wenn sie die in Nrn. 2023 bis 2032 genannten zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderung zu dem entsprechenden Dienstgrad erfüllen. Gleiches gilt für SaZ, deren Dienstverhältnis durch Zeitablauf endet sowie für Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz (WPflG) oder dem SG leisten, wenn sie jeweils vor

[15] Vgl. Anlage 2 zur SLV.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

Beendigung der Dienstzeit oder vor Inanspruchnahme von Berufsförderungsmaßnahmen unter Nutzung einer Planstelle z. b. V.-Schüleretat (Berufsförderungsdienst) einen, gemessen an ihrem Dienstgrad, höher bewerteten Dienstposten besetzen. Die Nr. 2003 findet Anwendung.

2019. Die in dieser AR aufgeführten zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderungen sind Mindestvoraussetzungen. Sie sind so festgesetzt, dass Soldatinnen und Soldaten sowie Reservistinnen und Reservisten, die nach Eignung, Befähigung und Leistung hervorragen, in angemessener Zeit in einen höheren Dienstgrad aufsteigen können. In der Regel werden vor der Beförderung von Soldatinnen und Soldaten längere Dienstzeiten abzuleisten sein.

2.1.6 Fliegendes Personal

2020. Zum fliegenden Personal im Sinne dieser AR gehören nur Soldatinnen und Soldaten, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis und Berechtigung zum Führen von Luftfahrzeugen der Bundeswehr[16] oder eines gültigen Militärluftfahrzeugbesatzungsscheines[17] sind und gemäß der AR „Besondere Voraussetzungen zur Gewährung von Zulagen im fliegerischen Dienst“ A-1454/2 zur Erhaltung der Erlaubnis und Berechtigungen verpflichtet sind.

2.1.7 Spezialkräfte

2021. Die besonderen zeitlichen Voraussetzungen für die Beförderung der Angehörigen des fliegenden Personals gelten auch für Soldatinnen und Soldaten, die als Kampfschwimmerin oder Kampfschwimmer oder als Kommandosoldatin oder Kommandosoldat im Kommando Spezialkräfte für besondere Einsätze verwendet werden.

2.1.8 Wirksamkeit einer Beförderung

2022. Die Beförderung einer Soldatin oder eines Soldaten wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde oder einer Teilausfertigung der Sammelurkunde an die Soldatin oder den Soldaten oder durch dienstliche Bekanntgabe wirksam (§ 42 SG)[18]. Ist in der Ernennungsurkunde ausdrücklich ein späterer Tag für das Wirksamwerden bestimmt, wird die Beförderung erst mit diesem Tage wirksam (§ 42 Absatz 3 i. V. m. § 41 Absatz 2 SG). Ist der in der Ernennungsurkunde festgelegte Tag bereits verstrichen, tritt die Wirksamkeit erst mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde oder der dienstlichen Bekanntgabe ein[19].

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[16] Vgl. die AR „Lizenzierung von Personal bemannter Luftfahrzeuge“ A1-271/4-8901.
[17] Vgl. die AR „Überprüfungen des Personals bemannter und unbemannter Luftfahrzeuge“ A1-271/5-8901.
[18] Zur Wirksamkeit von Planstelleneinweisungen siehe die AR „Einweisung in Planstellen“ A-1360/6.
[19] Die Ernennungsurkunde/-verfügung darf nur dann ausgehändigt oder dienstlich bekannt gegeben werden, wenn seit dem Ausstellungstag nicht mehr als drei Monate vergangen sind (vgl. die AR „Verfahren bei der Ernennung und der Beendigung des Dienstverhältnisses von Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit“ A-1420/5, Nr. 303 c).

2.2 Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung in den Laufbahnen der Mannschaften

2023. Für die Beförderung zu einem Mannschaftsdienstgrad wird vorausgesetzt

- zum Gefreiten 3 Monate Dienstzeit,
- zum Obergefreiten 6 Monate Dienstzeit,
- zum Hauptgefreiten 12 Monate Dienstzeit,
- zum Stabsgefreiten[20] 36 Monate Dienstzeit, davon mindestens 12 Monate seit Ernennung zum Hauptgefreiten,
- zum Oberstabsgefreiten 48 Monate Dienstzeit, davon mindestens 12 Monate seit Ernennung zum Stabsgefreiten,
- zum Korporal 7 Jahre Dienstzeit, davon mindestens 12 Monate seit Ernennung zum Oberstabsgefreiten,
- zum Stabskorporal 10 Jahre Dienstzeit, davon mindestens 12 Monate seit Ernennung zum Korporal.

2.3 Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung und Einweisung der Unteroffizierinnen, Unteroffiziere und Feldwebel

2.3.1 Laufbahnen der Fachunteroffiziere und Fachunteroffizierinnen

2024. Die Beförderung zum Stabsunteroffizier setzt eine Dienstzeit von zwölf Monaten im Dienstgrad Unteroffizier voraus.

2025. Stabsunteroffiziere können nach einer Bewährungszeit von vier Jahren in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 7 eingewiesen werden.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

2.3.2 Laufbahnen der Feldwebel

2026. Die Beförderung von SaZ zum

- Oberfeldwebel setzt eine festgesetzte Dienstzeit[21] von mindestens acht Jahren voraus,
  - + bei Einstellung als Unteroffizier von mindestens sieben Jahren,
  - + bei Einstellung als Stabsunteroffizier von mindestens sechs Jahren,
  - + bei Einstellung als Feldwebel von mindestens fünf Jahren.
- Hauptfeldwebel setzt eine festgesetzte Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren voraus,
  - + bei Einstellung als Unteroffizier von mindestens elf Jahren,

[20] Die Beförderung von freiwilligen Wehrdienst Leistenden ist nur bis zum Dienstgrad Hauptgefreiter möglich (vgl. Wehrsoldgesetz (WSG) Anlage zu §§ 4 und 6).
[21] Gilt nicht für Soldatinnen und Soldaten in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art gemäß § 6 EinsatzWVG.

+ bei Einstellung als Stabsunteroffizier von mindestens zehn Jahren,
+ bei Einstellung als Feldwebel von mindestens neun Jahren und
+ bei Einstellung als Oberfeldwebel von mindestens acht Jahren.

2027. Für die Beförderung von Feldwebeln gelten nachfolgende Dienstzeitvoraussetzungen in Jahren

für die Beförderung zum		bei Einstellung als					
		Unter-offizier	Stabsunter-offizier	Feld-webel	Oberfeld-webel	Hauptfeld-webel	Stabsfeld-webel
Oberfeldwebel[22]	5 (4 ½)	4 (3 ½)	3 (2 ½)	2 (1 ½)			
Hauptfeld-webel[23]	8 (6)	7 (5)	6 (4)	5 (3)	4 (2)		
Stabsfeld-webel[24]	16 (14) seit Ernennung zum Feldwebel				15 (13) Jahre Dienstzeit in einem Feldwebel-dienstgrad	11 (11) Jahre Dienstzeit in einem Feldwebel-dienstgrad	
Oberstabsfeld-webel[25]	19 (17) Jahre seit Ernennung zum Feldwebel				18 (16) Jahre Dienstzeit in einem Feldwebel-dienstgrad	14 (14) Jahre Dienstzeit in einem Feldwebel-dienstgrad	13 (13) Jahre Dienstzeit in einem Feldwebel dienstgrad

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

In Klammern ( ) angegebene Dienstzeitvoraussetzungen gelten für fliegendes Personal und Spezialkräfte nach den Nrn. 2020 und 2021.

2.4 Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung der Offizierinnen und Offiziere

2.4.1 Laufbahn des Truppendienstes

2028. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zur Offizierin oder zum Offizier (Offizierdienstzeit):

[22] Mindestens zwei (eineinhalb) Jahre seit Ernennung zum Feldwebel.
[23] Mindestens drei (eineinhalb) Jahre seit Ernennung zum Oberfeldwebel.
[24] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel.
[25] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Stabsfeldwebel.

für die Beförderung zum		bei Einstellung als			
		Oberleutnant	Hauptmann	Major	Oberstleutnant
Oberleutnant	2 ½ (2)				
Hauptmann[26]	5 ½ (4 ½)	4 ½ (3 ½)			
Major[27]	10 (8 ½)	9 (8)	5 (4)		
Oberstleutnant[28]	13 (11)	12 (11)	8 (6 ½)	4 (2 ½)	
Oberst[29]	17 (14 ½)	16 (14)	12 (10)	8 (6)	7 (5)

In Klammern ( ) angegebene Dienstzeitvoraussetzungen gelten für fliegendes Personal und Spezialkräfte nach den Nrn. 2020 und 2021.

2.4.2 Laufbahn des Sanitätsdienstes

2029. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zur Sanitätsoffizierin oder zum Sanitätsoffizier (Sanitätsoffizierdienstzeit):

für die Beförderung zum		bei Einstellung als	
		Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker	Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär oder Oberfeldapotheker
Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker	2		
Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär oder Oberfeldapotheker[30]	5	3	
Oberstarzt, Oberstveterinär oder Oberstapotheker[31]	10	8	7

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[26] Mindestens drei (zweieinhalb) Jahre seit Ernennung zum Oberleutnant.
[27] Mindestens viereinhalb (vier) Jahre seit Ernennung zum Hauptmann.
[28] Mindestens drei (zweieinhalb) Jahre seit Ernennung zum Major.
[29] Mindestens vier (drei) Jahre seit Ernennung zum Oberstleutnant.
[30] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker. Abweichend von den aufgeführten Dienstzeiten und auch ohne die Erfüllung der Mindestdienstzeit von einem Jahr können nach § 30 Absatz 3 der SLV eingestellte Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere zum Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär, oder Oberfeldapotheker befördert werden (Nr. 2014 ist ansonsten zu beachten), wenn sie die in § 30 Absatz 4 der SLV genannte Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt, Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt, Fachapothekerin oder Fachapotheker oder Fachtierärztin oder Fachtierarzt besitzen.
[31] Mindestens fünf Jahre seit Ernennung zum Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär oder Oberfeldapotheker.

2.4.3 Laufbahn des Militärmusikdienstes

2030. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zur Militärmusikoffizierin oder zum Militärmusikoffizier (Militärmusikoffizierdienstzeit):

für die Beförderung zum		bei Einstellung als	
		Major	Oberstleutnant
Major	4 ½		
Oberstleutnant[32]	7 ½	4 ½	
Oberst[33]	13	10	9

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[32] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Major.
[33] Mindestens fünfeinhalb Jahre seit Ernennung zum Oberstleutnant.

2.4.4 Laufbahn des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr

2031. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zur Geoinformationsoffizierin oder zum Geoinformationsoffizier (Geoinformationsoffizierdienstzeit):

für die Beförderung zum	bei Einstellung als				
			Hauptmann	Major	Oberstleutnant
Hauptmann	3				
Major[34]	7 ½		4 ½		
Oberstleutnant[35]	10 ½		7 ½	3 ½	
Oberst[36]	14 ½		11 ½	7 ½	6 ½

2.4.5 Laufbahn des militärfachlichen Dienstes

2032. Dienstzeit in Jahren seit Ernennung zur Offizierin oder zum Offizier des militärfachlichen Dienstes (Offizierdienstzeit):

für die Beförderung zum		bei Einstellung als	
		Oberleutnant	Hauptmann
Oberleutnant	2 ½ (2)		
Hauptmann[37]	5 ½ (4 ½)	4 ½ (3 ½)	
Stabshauptmann[38]	15 (14 ½)	14 (13 ½)	10 (10)

In Klammern ( ) angegebene Dienstzeitvoraussetzungen gelten für fliegendes Personal und Spezialkräfte nach den Nrn. 2020 und 2021.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

2.5 Einweisung von Offizierinnen und Offizieren in Planstellen höherer Besoldungsgruppen eines Dienstgrads

2033. In Planstellen der Besoldungsgruppen A 12, A 13GZ, A 15, B 2 oder B 3 können nach Maßgabe der besetzbaren Planstellen die Inhabenden von Dienstposten eingewiesen werden, die in der in Kraft gesetzten Sollorganisation mindestens mit den entsprechenden Besoldungsgruppen bewertet sind.

[34] Mindestens viereinhalb Jahre seit Ernennung zum Hauptmann.
[35] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Major.
[36] Mindestens vier Jahre seit Ernennung zum Oberstleutnant.
[37] Mindestens drei (zweieinhalb) Jahre seit Ernennung zum Oberleutnant.
[38] Mindestens sechs (fünfeinhalb) Jahre seit Ernennung zum Hauptmann.

2034. Die Einweisung in Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 ist erst nach dreijähriger Bewährungszeit im Dienstgrad Oberstleutnant zulässig[39], in Planstellen der Besoldungsgruppen B 2 und B 3 erst nach dreijähriger Bewährungszeit im Dienstgrad Oberst.

2035. Die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppen A 12 und A 13GZ setzt keine Mindestdienstzeit im Dienstgrad Hauptmann oder Stabshauptmann voraus.

2.6 Hinweise und Erläuterungen zu Förderungsfragen

2.6.1 Überprüfen der Beförderungsvoraussetzungen

2036. Die für eine Beförderungsentscheidung zuständigen oder mit ihrer Durchführung befassten Personen[40] haben zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die der Beförderung entgegenstehen.

Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

- die Soldatin oder der Soldat die Entlassung beantragt hat, ein Entlassungsverfahren von Amts wegen eingeleitet oder ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer gestellt wurde,
- die Soldatin oder der Soldat zu erkennen gegeben hat, nicht befördert werden zu wollen,
- Disziplinarvorgesetzte disziplinare Ermittlungen (§ 32 der Wehrdisziplinarordnung (WDO)) oder die Wehrdisziplinaranwaltschaft disziplinare Vorermittlungen (§ 95 WDO) gegen die Soldatin oder den Soldaten führt oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren (§ 96 WDO) oder ein Strafverfahren eingeleitet ist,
- die Soldatin oder der Soldat rechtskräftig zu einem Beförderungsverbot (§ 62 WDO) verurteilt worden ist und die Dauer des Beförderungsverbotes noch nicht abgelaufen ist, oder zu einer Herabsetzung in der Besoldungsgruppe (§ 63 WDO) oder einer Dienstgradherabsetzung (§ 64 WDO) verurteilt worden ist oder
- sonstige Erkenntnisse aus Strafverfahren oder Disziplinarverfahren vorliegen, die die persönliche Eignung der Soldatin oder des Soldaten für die Beförderung berühren.

Ä

2037. Bestehen Zweifel, ob die Soldatin oder der Soldat befördert werden darf, ist durch die für die Aushändigung der Ernennungsurkunde oder dienstliche Bekanntgabe der Beförderung zuständigen Vorgesetzten[41] unter Darlegung der Gründe, zu der die Betroffenen anzuhören sind (Verfahren entsprechend der Nr. 4017 ff.), unverzüglich die Entscheidung der Ernennungsdienststelle einzuholen. Wird die Soldatin oder der Soldat nicht befördert, sind die Ernennungsunterlagen zurückzugeben[42].

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[39] Die Bedarfsträger können für Offizierinnen und Offiziere des fliegerischen Dienstes in Verwendungen als Transport-/Verbindungsflugzeugführerin oder Transport-/Verbindungsflugzeugführer abweichende Mindestdienstzeiten festlegen.
[40] Vgl. die A-1420/33.
[41] Vgl. die AR „Militärische Formen und Feiern“ A1-2630/0-9803, Nr. 445.
[42] Vgl. die AR „Dienstliche Bekanntgabe von Beförderungen“ A-1420/8, Abschnitt 7 bzw. A-1420/5, Nr. 302.

2038. Werden gegen eine Soldatin oder einen Soldaten wegen einer während einer besonderen Verwendung im Ausland oder Mission[43] begangenen Handlung oder Unterlassung disziplinare oder strafrechtliche Ermittlungen geführt, holen die für die Aushändigung der Ernennungsurkunde oder die für die dienstliche Bekanntgabe der Beförderung zuständigen Vorgesetzten unverzüglich die Auskunft der Ernennungsdienststelle ein, ob die Voraussetzungen der Nr. 2048 vorliegen.

2039. Die Bestimmungen der Nrn. 2036 bis 2038 gelten für Einweisungen in Planstellen einer höheren Besoldungsgruppe (vgl. die Nr. 1003) entsprechend.

2.6.2 Ausnahmegenehmigungen für Beförderungen und Einweisungen

2040. In Ausnahmefällen kann es bei Vorliegen sachlicher Gründe geboten sein, für die Beförderung/ Einweisung von Soldatinnen oder Soldaten eine Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen dieser AR über die Beförderung zu beantragen (vgl. die Nr. 1012). Dies wäre z. B. der Fall für die Beförderung von BS innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand oder für die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten nach Vollendung des 63. Lebensjahres sowie für die Beförderung von SaZ, wenn die Dienstzeit weniger als sechs Monate bis zum Dienstzeitende oder zum tatsächlichen Beginn der während der Dienstzeit gesetzlich zustehenden Berufsförderung beträgt (vgl. die Nrn. 2016 und 2017).

2041. Über durch die personalbearbeitende Stelle (PersBSt) der betroffenen Soldatin oder des betroffenen Soldaten beabsichtigte Ausnahmen entscheidet das BMVg P II 1, für Reservistinnen und Reservisten BMVg P I 3 (vgl. die Nr. 1012).

2.6.3 Beförderung von Inhabenden eines Eingliederungsscheines

2042. SaZ, denen fristgerecht ein Eingliederungsschein erteilt worden ist, verbleiben bis zu ihrer Eingliederung in den öffentlichen Dienst in ihrem Dienstverhältnis. Das Dienstverhältnis wird damit bis zur Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, längstens um 18 Monate, oder bis zum Erlöschen des Eingliederungsscheines verlängert. Die Dienstzeitverlängerung dient den Interessen der Soldatinnen und der Soldaten. Sie werden dadurch unmittelbar in den öffentlichen Dienst eingegliedert und behalten ihre bisherigen Dienstbezüge bis zur Einstellung als Beamtin oder Beamter. Ihr Dienstverhältnis als SaZ kann jederzeit beendet werden, wenn die Einstellung als Beamtin oder Beamter möglich ist. Eine Beförderung dieser Soldatinnen und Soldaten ist nicht zulässig. Sie erfüllen nicht die Voraussetzung, nach der Beförderung noch eine angemessene Zeit im neuen Dienstgrad in der Bundeswehr Dienst zu leisten. Außerdem würde eine Beförderung während des Verlängerungszeitraumes, der allein der beruflichen Sicherheit der Soldatin oder des Soldaten dient, zugleich auch höhere Leistungen nach dem SVG bewirken.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[43] Missionen werden nach der AR „Anerkennung von Verwendungen als Missionen“ A-110/1 VS-NfD durch das BMVg Abteilung Strategie und Einsatz (SE) festgelegt.

2.6.4 Auswirkungen von Dienstvergehen und Ermittlungen auf die Förderung

2043. Jedes Dienstvergehen kann Auswirkungen auf eine mögliche Förderung (Ernennungen im Sinne des § 4 SG, Einweisungen in Planstellen höherer Besoldungsgruppen und Verwendungsentscheidungen) einer Soldatin oder eines Soldaten haben, da sie oder er durch jedes Fehlverhalten grundsätzlich ihre oder seine persönliche Eignung (Nr. 2002) infrage stellt.

2044. Während der Ermittlungen der Disziplinarvorgesetzten, disziplinarer Vorermittlungen gemäß § 95 WDO, eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens sollen die Betroffenen nicht gefördert werden. Davon ausgenommen sind regelmäßig die Teilnahme an Laufbahnlehrgängen sowie Ausbildungen und Lehrgänge im jeweiligen Regelausbildungsgang, sofern die Besonderheiten des Einzelfalls dem nicht entgegenstehen. Die Entscheidung im Einzelfall trifft die PersBSt. Ä

2045. Darüberhinausgehende Ausnahmen sind nur in Härtefällen vertretbar. Das Vorliegen eines Härtefalles ist zu prüfen, wenn

- die Soldatin oder der Soldat sich besonders bewährt hat,
- der bestandskräftige Abschluss eines der o. g. Verfahren sich erheblich verzögert (in der Regel nach Ablauf eines Jahres seit Aufnahme der Ermittlungen) und die Soldatin oder der Soldat dies nicht zu vertreten hat und
- der Tatbestand nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen eine einmalige situationsbedingte und nicht charakterlich bedingte Verfehlung von geringer Schwere darstellt.

2046. Die PersBSt hat hierzu von der zuständigen Wehrdisziplinaranwaltschaft eine Stellungnahme zu Art und Schwere der Verfehlung, zur mutmaßlichen Schuld der Soldatin oder des Soldaten sowie zur Frage einzuholen, ob die Soldatin oder der Soldat die Verzögerung des Verfahrens zu vertreten hat.

2047. Die Entscheidung trifft im BMVg die Abteilungsleitung Personal, beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) die Dienststellenleitung oder ihre jeweiligen Vertretungen im Amt.

2048. Für Handlungen von Soldatinnen und Soldaten, die während einer besonderen Verwendung im Ausland oder Mission[44] erfolgten, gilt Folgendes:

- Nach einem Vorfall, der zu Ermittlungen geführt hat, ist baldmöglichst durch die zuständigen Disziplinarvorgesetzten in Zusammenarbeit mit der für das Kontingent zuständigen Rechtsberatung eine Stellungnahme zu erstellen. Diese hat eine erste vorläufige Bewertung dahingehend zu enthalten, ob die Handlung der Soldatin oder des Soldaten in Erfüllung des dienstlichen Auftrages erfolgte. Die Stellungnahme ist der PersBSt zu übersenden; ein Nebenabdruck ist den Ermittlungsunterlagen beizufügen.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[44] Missionen werden nach der A-110/1 VS-NfD durch das BMVg SE festgelegt.

- Die Soldatin oder der Soldat wird uneingeschränkt bei allen personellen (auch förderlichen) Maßnahmen weiter mitbetrachtet.
- Steht die Soldatin oder der Soldat für eine Förderung heran, hat die zuständige PersBSt jeden Einzelfall mit einem Entscheidungsvorschlag dem BMVg Abteilung Recht und Organisation (RO) II 2 zur Billigung vorzulegen. Dem Entscheidungsvorschlag ist die o. a. Stellungnahme beizufügen. Hat die Soldatin oder der Soldat in Erfüllung des dienstlichen Auftrages gehandelt und liegen keine der Förderung entgegenstehenden Erkenntnisse vor, ist sie oder er grundsätzlich zu fördern. Ist dies nicht der Fall, ist nach der Nr. 2044 zu verfahren.

2049. Soldatinnen und Soldaten, die zu einem Beförderungsverbot, einer Herabsetzung in der Besoldungsgruppe oder Dienstgradherabsetzung verurteilt wurden (§§ 62 bis 64 WDO), dürfen wegen der mit diesen gerichtlichen Disziplinarmaßnahmen verbundenen Sperre nicht befördert werden.

Ä **2050.** Die gerichtliche Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge (§ 61 WDO) hingegen ist nicht mit einer gesetzlichen (Beförderungs-) Sperre verbunden. Gleichwohl müssen Beförderungen und Einweisungen in Planstellen höherer Besoldungsgruppen während der Vollstreckung auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben, weil das der disziplinaren Maßregelung zugrunde liegende Dienstvergehen in der Regel die persönliche Eignung (Nr. 2002) für Beförderungen und Einweisungen in Planstellen höherer Besoldungsgruppen ausschließt.

2051. Ein Ausnahmefall kann beispielsweise vorliegen, wenn die Soldatin oder der Soldat schon länger als ein Jahr vor der Verurteilung zu einer Kürzung der Dienstbezüge wegen des anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens von einer Beförderung oder einer Einweisung in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe zurückgestellt wurde.

2052. Die Entscheidung ist durch die PersBSt unter Berücksichtigung der in den Nrn. 2044 bis 2045 aufgeführten Härtefallregelungen zu treffen.

2053. Wird ein Dienstvergehen durch die Einleitungsbehörde oder das Wehrdienstgericht festgestellt, ohne dass wegen des zugrundeliegenden Sachverhalts eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt wird, beispielsweise, weil § 16 WDO der Verhängung entgegensteht, kann eine Beförderung erfolgen, wenn die PersBSt zu dem Ergebnis kommt, dass trotz des Dienstvergehens die uneingeschränkte persönliche Eignung für eine Beförderung oder eine Einweisung in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorliegt.

2054. Die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme steht der Beförderung und der Einweisung in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe im Übrigen bewährter Soldatinnen und Soldaten nicht grundsätzlich entgegen (§ 22 Absatz 3 WDO). Die Tatsache einer solchen Maßregelung ist daher für sich genommen kein hinreichender Grund, von einer Beförderung oder einer Einweisung in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe abzusehen.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

2055. Gleiches gilt für den Fall, dass die oder der Disziplinarvorgesetzte trotz Vorliegens eines Dienstvergehens von der Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme absieht (§ 36 WDO).

2056. Für andere förderliche Maßnahmen als die Beförderung und die Einweisung in eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe ist durch die PersBSt ebenfalls erforderlich festzustellen, dass trotz des Dienstvergehens die uneingeschränkte persönliche Eignung hierfür vorliegt.

2.6.5 Rücknahme oder Widerruf einer Beförderung, die vor dem Tage des Wirksamwerdens ausgesprochen worden ist

2057. Ist einer Soldatin oder einem Soldaten die Beförderungsurkunde ausgehändigt worden und die darin ausgesprochene Beförderung noch nicht wirksam geworden, weil hierfür in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist (§ 42 Absatz 3 in Verbindung mit § 41 Absatz 2 SG), kann die Beförderung bis zu dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nur nach den Vorschriften der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Soldatin oder der Soldat ist zuvor anzuhören (§ 28 VwVfG). Für die Rücknahme oder den Widerruf reicht es nicht aus, wenn die Soldatin oder der Soldat zwischen Aushändigung der Beförderungsurkunde und vor Wirksamwerden der Beförderung z. B. eingeschränkt verwendungsfähig wird oder ein Dienstvergehen begeht oder wenn die Ernennungsdienststelle von einem Dienstvergehen der Soldatin oder des Soldaten Kenntnis erlangt, das eine Förderung nach den Nrn. 2044 und 2045 nicht hindert.

Gleiches gilt für Einweisungen in Planstellen einer höheren Besoldungsgruppe, die nicht im Rahmen einer Beförderung erfolgen und für deren Wirksamkeit ein künftiges Datum nach der Aushändigung bestimmt ist.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

3 Beförderung der Reservistinnen und Reservisten

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

3.1.1 Geltungsbereich

3001. Diese Bestimmungen gelten für die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten.

3.1.2 Grundsätze

3002. Die Beförderung richtet sich nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und Leistung sowie dem Bedarf für die funktions- und dienstgradgerechte Stellenbesetzung im Aufgabenspektrum der Bundeswehr. Sie ist nur zulässig, wenn die zu Befördernden auf einen dem Beförderungsdienstgrad entsprechenden Dienstposten beordert[45] sind. Für Beförderungen des in den Nrn. 3011 bis 3013 genannten Personenkreises ist eine Beorderung nicht erforderlich.

[45] Soweit für Zivilpersonal der Bundeswehr als Katalogpersonal kein geeigneter Dienstposten der Verstärkungsreserve zur Verfügung steht, gilt grundsätzlich der zivile Dienstposten als Beorderungsdienstposten.

3003. Grundlegende Voraussetzung für eine Beförderung ist die persönliche Eignung der Reservistin oder des Reservisten für den höheren Dienstgrad. Sie kann angenommen werden, wenn die in der Nr. 2002 genannten Voraussetzungen vorliegen. Beförderungen als Belohnung für geleisteten Wehrdienst oder Anerkennung für anderweitige Verdienste sind unzulässig.

3004. Beförderungen dürfen grundsätzlich[46] nur bis zum Ablauf des Monats vorgenommen werden, in dem Reservistinnen und Reservisten das 63. Lebensjahr vollenden, damit sie sich mit dem höheren Dienstgrad noch für mindestens zwei Jahre in ihrer Beorderungsverwendung einbringen können.

3005. Vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve ist in den Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere eine Fachunteroffizierprüfung, vor der Beförderung zum Feldwebel der Reserve eine Feldwebelprüfung und vor der Beförderung zum Leutnant der Reserve eine Offizierprüfung erfolgreich abzulegen. Die Nrn. 4038, 4043-4050, 4063, 4069-4078, 4098 und 4151-4156 gelten entsprechend.

3.1.3 Mindestzeiten

3006. Die Beförderung von Reservistinnen und Reservisten ist erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für BS und SaZ bei entsprechenden Beförderungen als Dienstzeit mindestens vorausgesetzt wird. Sie rechnet von der Einstellung in der Bundeswehr oder, falls sie in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muss, vom Tage der Beförderung zu diesem Dienstgrad[47]. Die Nrn. 2010 bis 2013 gelten entsprechend.

3007. Soweit in dieser AR keine andere Frist bestimmt wird, ist eine Beförderung frühestens ein Jahr nach der letzten Beförderung zulässig.

3008. Vor einer Beförderung ist Wehrdienst im bisherigen Dienstgrad, vor einer Ernennung zu bestimmten Dienstgraden außerdem Wehrdienst in einer dem Beförderungsdienstgrad entsprechend höher bewerteten Verwendung zu leisten (Nrn. 3015-3028, 3032-3033, 3036-3037).

3009. Wehrdienstleistungen[48] sind auf die nach der SLV[49] geforderte Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad und auch auf die Wehrdienstdauer in einer dem Beförderungsdienstgrad entsprechend höher bewerteten Verwendung anzurechnen, wenn sie

- in der entsprechenden Beorderungsverwendung,

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[46] Beförderungen auf gebündelten Dienstposten sind zulässig. Förderliche Verwendungsentscheidungen nach Vollendung des 63. Lebensjahres bleiben hingegen regelmäßig ausgeschlossen.
[47] Die in einem früheren Dienstverhältnis geleistete Dienstzeit wird auf die zu leistende Wehrdienstdauer sowie auf die zu erfüllende Zeit im bisherigen Dienstgrad angerechnet.
[48] Wehrdienstleistungen im Sinne dieser AR sind Heranziehungen nach dem Vierten Abschnitt des SG sowie dienstliche Veranstaltungen (gemäß der Nr. 3010).
[49] Der in der SLV geforderte Wehrdienst vor einer Beförderung beträgt in der Laufbahngruppe der Offizierinnen und Offiziere der Reserve 24 Tage (§ 48 Absatz 3 bis 5 SLV), in der Laufbahngruppe der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere der Reserve zwölf Tagen (§ 22 Absatz 4 und 6 SLV) und in der Laufbahngruppe der Mannschaften der Reserve sechs Tage (§ 12 Absatz 2 SLV).

- in einer Verwendung, für die der Reservistin oder dem Reservisten die für den Dienstpostentyp erforderliche Qualifikation in Form des militärischen Tätigkeitsbegriffs zuerkannt wurde oder
- im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung für die bestehende oder künftige Beorderungsverwendung

geleistet werden.

3010. Ausschließlich auf die nach dieser AR insgesamt geforderte Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad können ferner angerechnet werden:

- Wehrdienstleistungen von Reserveoffizierinnen, Reserveoffizieren, Reserveunteroffizierinnen und Reserveunteroffizieren im Rahmen der zwischen dem BMVg und anderen North Atlantic Treaty Organization (NATO)-Staaten vereinbarten Austauschprogramme,
- der Wehrdienst, den nach § 55 Absatz 3 SG entlassene SaZ im letzten Dienstgrad für mindestens sechs Monate geleistet haben; dies gilt entsprechend für BS, die nach § 46 Absatz 3 und 6 SG, dem Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften, dem Personalstärkegesetz oder dem Personalanpassungsgesetz in den Ruhestand versetzt worden sind,
- dienstliche Veranstaltungen beorderter Reservistinnen und Reservisten nach § 81 SG, soweit diese während der dienstlichen Veranstaltungen Aufgaben wahrnehmen, die zumindest ihrem Dienstgrad und ihrem Beorderungsverhältnis entsprechen.

3011. Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter (ROA) mit bestandener Offizierprüfung im Dienstgrad Fähnrich, die bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses in diesem Dienstgrad mindestens 24 Tage Wehrdienst geleistet haben, werden regelmäßig 30 Monate nach erstmaligem Dienstantritt zum Oberfähnrich der Reserve befördert. Die Beförderung zum Leutnant der Reserve kann 36 Monate nach erstmaligem Dienstantritt erfolgen, sofern mindestens 24 Tage Wehrdienst im Dienstgrad Oberfähnrich geleistet wurden. Ä

3012. Reservefeldwebelanwärterinnen und Reservefeldwebelanwärter (RFA) mit bestandener Feldwebelprüfung können unter den Vorgaben der Nr. 3017 zum Feldwebel der Reserve befördert werden.

3013. Reserveunteroffizieranwärterinnen und Reserveunteroffizieranwärter[50] (RUA) mit bestandener Fachunteroffizierprüfung können unter den Vorgaben der Nr. 3016 zum Unteroffizier der Reserve befördert werden.

3014. Die in den folgenden Abschnitten festgesetzten zeitlichen Voraussetzungen sind Mindestvoraussetzungen.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[50] Als Anwärterin oder Anwärter für eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve können Personen nur dann zugelassen werden, wenn für die vorgesehene Verwendung kein verwertbarer qualifizierender Ausbildungsabschluss vorgeschrieben ist.

3.2 Besondere zeitliche Voraussetzungen für die Beförderung

3.2.1 Laufbahnen der Mannschaften der Reserve

3015. Für die Beförderung in den Laufbahnen der Mannschaften der Reserve gilt:

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Eintritt in die Bundeswehr
	Insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Gefreiten d. R.	6	–	3 Monate
Obergefreiten d. R.	6	–	6 Monate
Hauptgefreiten d. R.	12	–	12 Monate
Stabsgefreiten d. R.	24	–	36 Monate[51]
Oberstabsgefreiten d. R.	24	–	48 Monate[52]
Korporal d. R.	60	24	7 Jahre
Stabskorporal d. R.	42	–	10 Jahre[53]

3.2.2 Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve

3016. Für die Beförderung in den Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve gilt:

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit (Jahre) seit
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Eintritt in die Bundeswehr[54]
Gefreiten d. R. RUA	12	–	3 Monate
Obergefreiten d. R. RUA	12	–	6 Monate
Unteroffizier d. R.	12	–	1[55]
Stabsunteroffizier d. R.	12	–	2

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[51] Davon mindestens zwölf Monate seit Ernennung zum Hauptgefreiten.
[52] Davon mindestens zwölf Monate seit Ernennung zum Stabsgefreiten.
[53] Davon mindestens zwölf Monate seit Ernennung zum Korporal.
[54] Sofern der Eintritt in die Bundeswehr nicht im Zusammenhang mit der Zulassung zu einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve erfolgte, können Ausbildungszeiten früherer Dienstverhältnisse angerechnet werden, sofern in diesen eine Ausbildung absolviert wurde, die vergleichbar im Ausbildungsgang der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve enthalten ist. Die Entscheidung hierüber trifft das BAPersBw.
[55] Und eine mindestens neunmonatige Dienstzeit in einem Gefreitendienstgrad.

3.2.3 Laufbahnen der Feldwebel der Reserve

3017. Für die Beförderung in den Laufbahnen der Feldwebel der Reserve gilt:

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit (Jahre) seit	
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Eintritt in die Bundeswehr[56]	Ernennung zum Feldwebel d. R.
Gefreiten d. R. RFA	12	–	3 Monate	
Obergefreiten d. R. RFA	12	–	6 Monate	
Unteroffizier d. R. RFA.	12	–	1[57]	–
Stabsunteroffizier d. R. RFA	12	–	2	–
Feldwebel d. R.	30	–	3	–
Oberfeldwebel d. R.	24	–	5 (4 ½)[58]	2 (1 ½)
Hauptfeldwebel d. R.	36	–	8 (6)[59]	5 (3)[60]
Stabsfeldwebel d. R.	60	–	–	16 (14)[61]
Oberstabsfeldwebel d. R.	72	24	–	19 (17) [62]

In Klammern ( ) angegebene Dienstzeitvoraussetzungen gelten für fliegendes Personal und Spezialkräfte nach den Nrn. 2020 und 2021.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[56] Sofern der Eintritt in die Bundeswehr nicht im Zusammenhang mit der Zulassung zu einer Laufbahn der Feldwebel der Reserve erfolgte, können Ausbildungszeiten früherer Dienstverhältnisse angerechnet werden, sofern in diesen eine Ausbildung absolviert wurde, die vergleichbar im Ausbildungsgang der Feldwebel der Reserve enthalten ist. Die Entscheidung hierüber trifft das BAPersBw.
[57] Und eine mindestens neunmonatige Dienstzeit in einem Gefreitendienstgrad.
[58] Mindestens zwei (eineinhalb) Jahre seit Ernennung zum Feldwebel.
[59] Mindestens drei (eineinhalb) Jahre seit Ernennung zum Oberfeldwebel.
[60] Mindestens drei (eineinhalb) Jahre seit Ernennung zum Oberfeldwebel.
[61] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel.
[62] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Stabsfeldwebel.

3.2.4 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes

3.2.4.1 Anwärterinnen und Anwärter in der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes (Reserveoffizieranwärterinnen und Reserveoffizieranwärter)

3018. Für die Beförderung von Anwärterinnen und Anwärtern in der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes, die sich nicht im freiwilligen Wehrdienst nach dem WPflG oder als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach § 58b SG oder in einem Dienstverhältnis als SaZ befinden, gilt:

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)	Zeit seit Eintritt in die Bundeswehr (Monate) bzw. seit Zulassung zur Laufbahn[63]
Gefreiten d. R. ROA	24	3
Obergefreiten d. R. ROA	24	6
Fahnenjunker d. R.	24	12
Fähnrich d. R.	24	21
Oberfähnrich d. R.	24	30
Leutnant d. R.	24	36

Ä

3.2.4.2 Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes

3019. Für die Beförderung von Offizierinnen und Offizieren der Reserve des Truppendienstes gilt:

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zur Offizierin oder zum Offizier d. R. (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Oberleutnant d. R.	24	–	2 ½ (2)
Hauptmann d. R.	24	–	5 ½ (5)[64]
Major d. R.	60	24	10 (9)[65]
Oberstleutnant d. R.	36	–	13 (11)[66]
Oberst d. R.	60	24	17 (15)[67]

In Klammern ( ) angegebene Dienstzeitvoraussetzungen gelten für fliegendes Personal und Spezialkräfte nach den Nrn. 2020 und 2021.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

63 Sofern der Dienstantritt nicht im Zusammenhang mit der Zulassung als ROA erfolgt, können Ausbildungszeiten früherer Dienstverhältnisse angerechnet werden, sofern in diesen eine Ausbildung absolviert wurde, die vergleichbar im Ausbildungsgang der ROA enthalten ist. Die Entscheidung hierüber trifft das BAPersBw.
64 Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Oberleutnant.
65 Mindestens viereinhalb (vier) Jahre seit Ernennung zum Hauptmann.
66 Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Major.
67 Mindestens vier (drei) Jahre seit Ernennung zum Oberstleutnant.

3.2.5 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes

3020. Für die Beförderung von Offizierinnen und Offizieren der Reserve des Sanitätsdienstes gilt:

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zur Sanitätsoffizierin oder zum Sanitätsoffizier d. R. (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Oberstabsarzt d. R., Oberstabsveterinär d. R. oder Oberstabsapotheker d. R.	24	–	2
Oberfeldarzt d. R. [68] Oberfeldveterinär d. R. oder Oberfeldapotheker d. R.	36	12	5
Oberstarzt d. R., Oberstveterinär d. R. oder Oberstapotheker d. R.	60	24	10[69]

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[68] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker. Abweichend von den aufgeführten Dienstzeiten und auch ohne die Erfüllung der Mindestdienstzeit von einem Jahr seit der Einstellung können nach § 48 Absatz 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 3 SLV im Dienstgrad Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker eingestellte Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere zum Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär, oder Oberfeldapotheker befördert werden, wenn sie die in § 30 Absatz 4 SLV genannte Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt, Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt, Fachapothekerin oder Fachapotheker oder Fachtierärztin oder Fachtierarzt besitzen.

[69] Mindestens fünf Jahre seit Ernennung zum Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär oder Oberfeldapotheker.

3.2.6 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Militärmusikdienstes

3021. Für die Beförderung von Offizierinnen und Offizieren der Reserve des Militärmusikdienstes gilt:

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zur Militärmusikoffizierin oder zum Militärmusikoffizier d. R. (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Major d. R.	60	24	4 ½
Oberstleutnant d. R.	36	–	7 ½[70]
Oberst d. R.	60	24	13[71]

3.2.7 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr

3022. Für die Beförderung von Offizierinnen und Offizieren der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr gilt:

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zur Offizierin oder zum Offizier des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr d. R. (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Hauptmann d. R.	24	–	3
Major d. R.	60	24	7 ½[72]
Oberstleutnant d. R.	36	–	10 ½[73]
Oberst d. R.	60	24	14 ½[74]

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[70] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Major.
[71] Mindestens fünfeinhalb Jahre seit Ernennung zum Oberstleutnant.
[72] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Hauptmann.
[73] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Major.
[74] Mindestens vier Jahre seit Ernennung zum Oberstleutnant.

3.2.8 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes

3023. Für die Beförderung von Offizierinnen und Offizieren der Reserve des militärfachlichen Dienstes gilt:

Beförderung zum	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit Ernennung zur Offizierin oder zum Offizier d. R. (Jahre)
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	
Gefreiten d. R. ROA	24	–	
Obergefreiten d. R. ROA	24	–	
Fahnenjunker d. R.	24	–	
Fähnrich d. R.	24	–	
Leutnant d. R.	24	–	
Oberleutnant d. R.	24	–	2 ½ (2)
Hauptmann d. R.	60		5 ½ (5)[75]
Stabshauptmann d. R.	120	24	15 (14 ½)[76]

In Klammern ( ) angegebene Dienstzeitvoraussetzungen gelten für fliegendes Personal und Spezialkräfte nach den Nrn. 2020 und 2021.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

3.3 Endgültige Verleihung eines vorläufig verliehenen höheren Dienstgrades und weitere Beförderungen

3.3.1 Grundsätze

3024. Grundsätzlich erfolgt der Einstieg für alle Laufbahnen der Reserve im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad. Alle Dienstgrade einer Laufbahn müssen, soweit in dieser AR nichts anderes bestimmt ist, durchlaufen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Beorderung oder der Einstieg in eine Laufbahn der Reserve mit einem zunächst vorläufig verliehenen höheren Dienstgrad zulässig. Die Bestimmungen für die Beorderung oder den Einstieg mit höherem Dienstgrad und die Verfahren für die endgültige Verleihung richten sich nach der AR „Die Reserve“ A2-1300/0-0-2.

[75] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Oberleutnant.
[76] Mindestens sechs (fünfeinhalb) Jahre seit Ernennung zum Hauptmann.

3025. Für Reservistinnen und Reservisten, denen ein vorläufiger höherer Dienstgrad verliehen worden ist, gelten folgende Grundsätze:

- Bis zur endgültigen Verleihung eines zunächst vorläufig verliehenen Dienstgrades dürfen Reservistinnen und Reservisten nicht zu einem anderen Dienstgrad der Reserve befördert werden[77].
- Reservistinnen und Reservisten mit vorläufigem höherem Offizier- oder Unteroffizierdienstgrad der kein Anwärterdienstgrad der jeweiligen Laufbahn ist, nehmen an der Laufbahnausbildung teil[78], legen aber abweichend von der Nr. 3005 keine Laufbahnprüfung ab.
- Die Voraussetzungen für die endgültige Verleihung eines Dienstgrades sollen jeweils spätestens drei Jahre nach der vorläufigen Verleihung des höheren Dienstgrades erfüllt werden.
- Die endgültige Verleihung eines zunächst vorläufig verliehenen höheren Dienstgrades ist grundsätzlich bis zu der in der Nr. 3004 genannten Altersgrenze zulässig.
- Der für eine weitere Beförderung erforderliche Wehrdienst rechnet erst ab der endgültigen Verleihung eines zunächst vorläufig verliehenen Dienstgrades.

3026. Unabhängig von der rechtlichen Grundlage, die zur Verleihung eines vorläufigen höheren Dienstgrades führte, müssen für die endgültige Verleihung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Beorderung in der Verwendung, für die der vorläufige höhere Dienstgrad verliehen worden ist.
- Wehrdienstleistungen von mindestens 24 Tagen im vorläufigen höheren Dienstgrad und in der Verwendung, für die er verliehen worden ist. Davon sind wenigstens zwölf Tage als zusammenhängender Wehrdienst zu leisten.
- Nachweis der Eignung durch eine Beurteilung.
- Erfolgreiche Teilnahme an einer der Verwendungs- und Dienstgradhöhe entsprechenden allgemeinmilitärischen Ausbildung (ohne Laufbahnprüfung) nach Maßgabe der Bedarfsträger.
- Zuerkennung des für den Dienstpostentyp der Beorderungsverwendung erforderlichen militärfachlichen Tätigkeitsbegriff.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

3.3.2 Beförderungen von mit einem vorläufigen höheren Dienstgrad eingestiegenen Unteroffizierinnen und Unteroffizieren der Reserve

3027. In den Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve ist die Beförderung von mit dem vorläufigen höheren Dienstgrad Unteroffizier Eingestiegenen zum Stabsunteroffizier d. R. frühestens ein Jahr nach endgültiger Verleihung des Dienstgrades Unteroffizier d. R. zulässig. Vor der Beförderung ist ein Wehrdienst von mindestens zwölf Tagen zu leisten.

[77] Dies gilt nicht für Zivilpersonal der Bundeswehr, bei dem aufgrund des erneuten Wechsels in den Status einer Soldatin oder eines Soldaten und der zwischenzeitlich erfolgten Beförderung oder Höhergruppierung im zivilen Statusverhältnis die Vergleichstabelle (Anlage 8.28 der A2-1300/0-0-2) erneut Anwendung findet.

[78] Dies gilt nicht für Zivilpersonal der Bundeswehr, welchem der vorläufig höhere Dienstgrad gemäß dem Abschnitt 3.8.4 der A2-1300/0-0-2 verliehen wurde.

3028. In den Laufbahnen der Feldwebel der Reserve gilt

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrübungsdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)			
	insge-samt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Feldwebel d. R.	Ober-feldwebel d. R.	Haupt-feldwebel d. R.	Stabs-feldwebel d. R.
Oberfeldwebel d. R.	24	–	2 (1 ½)	–	–	–
Hauptfeldwebel d. R.	36	–	5 (3)[79]	4 (2)	–	–
Stabsfeldwebel d. R.	60	–	16 (14)[80]	15 (13)[80]	11 (11)	–
Oberstabsfeldwebel d. R.	72	24	19 (17)[81]	18 (16)[81]	14 (14)[81]	13 (13)

In Klammern ( ) angegebene Dienstzeitvoraussetzungen gelten für fliegendes Personal und Spezialkräfte nach den Nrn. 2020 und 2021.

3.3.3 Beförderungen von mit einem vorläufig höheren Dienstgrad eingestiegenen Offizierinnen und Offizieren der Reserve

3029. Eine weitere Beförderung ist frühestens ein Jahr nach endgültiger Verleihung des zunächst vorläufig verliehenen Dienstgrades zulässig.

3030. Die weiteren Beförderungen von mit dem vorläufig höheren Dienstgrad Leutnant Eingestiegenen richten sich nach der Nr. 3019.

3031. Für die weiteren Beförderungen der mit anderen vorläufigen höheren Offizierdienstgraden Eingestiegenen gelten nachfolgende Nrn.

3032. In der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes:

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)			
	Ins-gesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Oberleutnant d. R.	Hauptmann d. R.	Major d. R.	Oberstleutnant d. R.
Hauptmann d. R.	24		4 ½ (4)	–	–	–
Major d. R.	60	24	9 (8)[82]	5 (4 ½)	–	–
Oberstleutnant d. R.	36	–	12 (11)[83]	8 (7 ½)[83]	4 (3 ½)	–
Oberst d. R.	60	24	16 (14)[84]	12 (10 ½)[84]	8 (6 ½)[84]	7 (5 ½)

[79] Mindestens drei (eineinhalb) Jahre seit Ernennung zum Oberfeldwebel.
[80] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Hauptfeldwebel.
[81] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Stabsfeldwebel.
[82] Mindestens viereinhalb (vier) Jahre seit Ernennung zum Hauptmann.
[83] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Major.
[84] Mindestens vier (drei) Jahre seit Ernennung zum Oberstleutnant.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

In Klammern ( ) angegebene Dienstzeitvoraussetzungen gelten für fliegendes Personal und Spezialkräfte nach den Nrn. 2020 und 2021.

3033. In der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Sanitätsdienstes:

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)		
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Stabsarzt d. R., Stabsveterinär d. R. oder Stabsapotheker d. R.	Oberstabsarzt d. R., Oberstabsveterinär d. R. oder Oberstabsapotheker d. R.	Oberfeldarzt d. R., Oberfeldveterinär d. R. oder Oberfeldapotheker d. R.
Oberstabsarzt d. R., Oberstabsveterinär d. R. oder Oberstabsapotheker d. R.	24	–	2		
Oberfeldarzt d. R., Oberfeldveterinär d. R. oder Oberfeldapotheker d. R.	36	12	5	3[85]	–
Oberstarzt d. R., Oberstveterinär d. R. oder Oberstapotheker d. R.	60	24	10[86]	8[87]	7

3034. In der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Militärmusikdienstes:

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)		
	insgesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen		Major d. R.	Oberstleutnant d. R.
Major d. R.	60	24		–	–
Oberstleutnant d. R.	36	–		4 ½	–

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[85] Abweichend von den aufgeführten Dienstzeiten und auch ohne die Erfüllung der Mindestdienstzeit von einem Jahr seit der Einstellung können nach § 30 Absatz 3 der eingestellte Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere zum Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär, oder Oberfeldapotheker befördert werden, wenn sie die in § 30 Absatz 4 der SLV genannte Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt, Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt, Fachapothekerin oder Fachapotheker oder Fachtierärztin oder Fachtierarzt besitzen.

[86] Mindestens fünf Jahre seit Ernennung zum Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär oder Oberfeldapotheker.

Oberst d. R.	60	24		10[88]	9

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[88] Mindestens fünfeinhalb Jahre seit Ernennung zum Oberstleutnant.

3035. In der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr:

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)			
	insge-samt	davon in höher bewerteten Verwendungen		Hauptmann d. R.	Major d. R.	Oberstleut-nant d. R.
Hauptmann d. R.	24	12		–	–	–
Major d. R.	60	24		4 ½	–	–
Oberstleutnant d. R.	36	–		7 ½[89]	3 ½	–
Oberst d. R.	60	24		11 ½[90]	7 ½[95]	6 ½

3036. In der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des militärfachlichen Dienstes:

Beförderung zum Dienstgrad	Wehrdienstdauer im bisherigen Dienstgrad (Tage)		Zeit seit vorläufiger Verleihung eines endgültig verliehenen höheren Dienstgrades (Jahre)	
	ins-gesamt	davon in höher bewerteten Verwendungen	Oberleutnant d. R.	Hauptmann d. R.
Oberleutnant d. R.	24	–		
Hauptmann d. R.	60	–	4 ½ (4)	–
Stabshauptmann d. R.	120	24	14 (13 ½)[91]	10 (10)

In Klammern ( ) angegebene zeitlichen Voraussetzungen gelten für fliegendes Personal und Personal, das im KSK für besondere Einsätze verwendet wird sowie für Kampfschwimmerinnen und Kampfschwimmer.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

3.3.4 Weitere Beförderungen von Reservistinnen und Reservisten, denen ein vorläufiger höherer Dienstgrad nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 Soldatenlaufbahnverordnung für eine militärische oder militärfachliche Verwendung verliehen worden ist

3037. Für Reservistinnen und Reservisten, denen ein vorläufiger höherer Dienstgrad nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 2 SLV verliehen wurde, ist bei weiteren Beförderungen für die Berechnung von Dienstzeiten seit Eintritt in die Bundeswehr oder seit Ernennung zur Offizierin bzw. zum Offizier oder zum Feldwebel der fiktive Tag des Eintritts in die Bundeswehr zu Grunde zu legen. Maßgebend für die Beförderungen sind die Nrn. 3019-3023 dieser AR.

[89] Mindestens drei Jahre seit Ernennung zum Major.
[90] Mindestens vier Jahre seit Ernennung zum Oberstleutnant.
[91] Mindestens sechs (fünfeinhalb) Jahre seit Ernennung zum Hauptmann.

4 Einstellung, Übernahme, Zulassung sowie Beförderung und Ausbildung von Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärtern

4.1 Allgemeine Voraussetzungen und Vorgaben

4001. Einstellung ist die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses. Eingestellt werden darf nur, wer

- die Voraussetzungen des § 37 SG erfüllt,
- das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- sich mindestens für die durch die Bedarfsträger für die Einstellung in die jeweilige Laufbahn vorgegebene Mindestverpflichtungszeit zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet[92] und
- die für die Einstellung in die jeweilige Laufbahn festgesetzten weiteren Voraussetzungen des Abschnitts 4.2 ff erfüllt. Die geforderten Bildungsvoraussetzungen sind in der Anlage 6.2 erläutert.

Ist die Einstellung als SaZ oder BS beabsichtigt obwohl die Betroffenen das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind die Bestimmungen des § 48 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu beachten. Den Betroffenen sind die Bestimmungen des § 48 BHO und evtl. Auswirkungen auf ihren dienstlichen Werdegang aktenkundig zu erläutern.

Die Begründung und die Beendigung eines Dienstverhältnisses erfolgen unter Beachtung der Rahmenbedingungen, Vorgaben und Verfahren der

- A-1420/33,
- A-1420/13,
- A-1420/5 sowie der
- AR „Durchführungsbestimmungen zur Anordnung der Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten“ A-1420/22.

4002. Der Bedarf an Soldatinnen und Soldaten wird regelmäßig durch Einstellung ungedienter Bewerbender als SaZ im niedrigsten Dienstgrad der Mannschaften gedeckt. Die Einstellung mit höherem Dienstgrad ist im Rahmen der Einstellungsrichtlinien dieses Abschnitts zulässig.

4003. Die Auswahl von Soldatinnen und Soldaten für die Einstellung, Übernahme und Zulassung richtet sich nach den Forderungen der Bedarfsträger. Die Entscheidung über die bedarfsgerechte Einstellung, Übernahme und Zulassung trifft das BAPersBw.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

[92] Siehe die AR „Berufungserlass“ A-1420/13, die AR „Ergänzungen des Heeres zum Berufungserlass“ C1-1420/13-1300, die AR „Ergänzungen der Luftwaffe zum Berufungserlass“ C1-1420/13-2001 VS-NfD, die AR „Ergänzungen der Marine zum Berufungserlass“ C1-1420/13-3000 und die AR „Ergänzungen des SanDstBw zum Berufungserlass“ C1-1420/13-4000 VS-NfD.

4004. Die AR „Personalauswahl für ein Soldaten- oder Beamtenverhältnis“ A-1333/16 gibt den Rahmen und regelt u. a. die Grundsätze der Auswahl sowohl des militärischen, als auch des zivilen Personals für die Bundeswehr.

4005. Soweit in den Abschnitten 4.2 ff dieser AR nicht anders geregelt, werden frühere Soldatinnen und frühere Soldaten mit dem in der Bundeswehr erworbenen Dienstgrad eingestellt.

4006. Mit einem höheren Dienstgrad kann auch eingestellt werden, wer einer Polizei des Bundes oder der Länder angehört hat. Der Dienstgrad richtet sich nach der vorgesehenen Verwendung in der Bundeswehr, der Vorbildung, der Ausbildung, der Laufbahnzugehörigkeit und den wahrgenommenen polizeilichen Funktionen. Über die Festsetzung des höheren Dienstgrades entscheidet das BAPersBw, für die Ebene B 2 oder höher BMVg P II 2. Die Laufbahn ist in der Entscheidung zu bezeichnen. Die Nr. 4027 gilt entsprechend.

4007. Mit einem höheren Dienstgrad eingestellten SaZ wird der Dienstgrad zunächst vorläufig verliehen. Mit der Verlängerung der Dienstzeit nach Ablauf der Bewährungszeit von sechs Monaten ist dieser Dienstgrad endgültig verliehen. Endet die Dienstzeit vor oder mit Ablauf der Bewährungszeit, endet die Verleihung des höheren Dienstgrades mit Ablauf des Tages der Beendigung des Dienstes.

4008. Mit der Berufung in das Dienstverhältnis einer oder eines SaZ kann zugesichert werden, dieses Dienstverhältnis in das Dienstverhältnis einer oder eines BS umzuwandeln, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 37-39 SG) hierfür erfüllt sind. Ist dies beabsichtigt obwohl die Betroffenen das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind die Bestimmungen des § 48 BHO zu beachten. Die Zusicherung kann an weitere Bedingungen geknüpft werden.

4009. Bei einer Einstellung in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes (§ 43 oder § 45 SLV) ist eine Zusicherung nach der Nr. 4008 zu erteilen mit der Maßgabe, dass die Umwandlung

- bei Einstellung als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes (Offizieranwärterin oder Offizieranwärter (OA)) spätestens drei Jahre nach der Beförderung zum Leutnant erfolgt und
- bei Einstellung als Offizierin oder Offizier des militärfachlichen Dienstes spätestens drei Jahre nach der Einstellung erfolgt.

4010. Einer oder einem Bewerbenden für eine Einstellung mit höherem Dienstgrad, der kein Anwärterdienstgrad der jeweiligen Laufbahn ist, in eine Laufbahn der

- Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere (§ 15 SLV),
- Feldwebel (§ 19 SLV) oder
- Offizierinnen und Offiziere (des Truppendienstes § 25 SLV, des Sanitätsdienstes § 30 SLV, des Militärmusikdienstes § 35 SLV und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr § 40 SLV)

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

kann zugesichert werden, dass ihr Dienstverhältnis als SaZ drei Jahre nach ihrer Einstellung in das Dienstverhältnis einer oder eines BS umgewandelt wird, wenn

- die oder der Bewerbende sich mindestens zwei Jahre in Verwendungen bewährt, für die sie oder er als Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier, Feldwebel, Offizierin oder Offizier eingestellt wird und
- zum Zeitpunkt der Umwandlung keine Erkenntnisse vorliegen, wonach die oder der Bewerbende sich nicht zur oder zum BS eignet.

Bei der Einstellung in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes als Sanitätsoffizierin oder Sanitätsoffizier können Ausnahmen von den o. a. Fristen zugelassen werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Durch das BAPersBw beabsichtigte Ausnahmen sind beim BMVg P II 1 zu beantragen.

4011. Die Bewerbenden sind darauf hinzuweisen, dass sich die Frist für die Umwandlung verlängert, wenn innerhalb dieser drei Jahre die Mindestdauer der Verwendung, für die sie eingestellt werden, aus besonderen dienstlichen Gründen nicht erreicht wird. Die Frist verlängert sich auch um Zeiten einer Beurlaubung unter Wegfall der Geld- und Sachbezüge.

4012. SaZ, denen eine Zusicherung gemäß der Nr. 4008 erteilt worden ist, sind so zu verwenden, dass sie die Bewährungsfrist innerhalb von drei Jahren nach der Einstellung erfüllen können. Dies gilt nicht, wenn besondere dienstliche Gründe für eine andere Verwendung vorliegen. Eine Verwendung nach Satz 1 wird nicht unterbrochen durch Zeiten

- eines Erholungsurlaubs,
- eines Sonderurlaubs unter Belassung der Geld- und Sachbezüge,
- einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
- eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots,
- einer Elternzeit,
- einer familienbedingten Beurlaubung,
- einer Dienstbefreiung oder einer Freistellung vom Dienst für nach § 30c Absatz 4 SG geleisteten Dienst,
- einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder
- einer Dienstreise.

4013. Bei einer Einstellung nach § 15, § 19, § 25, § 30, § 35 oder § 40 SLV ohne Zusicherung gemäß der Nr. 4008 darf das Dienstverhältnis nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Einstellung umgewandelt werden.

4014. Eine Beamtin auf Lebenszeit oder ein Beamter auf Lebenszeit, die oder der nach § 15, § 19, § 25, § 30, § 35 oder § 40 SLV eingestellt worden ist, ist unmittelbar im Anschluss an die sechsmonatige Bewährungszeit in das Dienstverhältnis einer oder eines BS zu berufen.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4015. Unteroffizierinnen und Unteroffiziere der Reserve aller Laufbahnen können mit ihrem erreichten Dienstgrad eingestellt werden, wenn sie sich mindestens für die durch die Bedarfsträger vorgegebene Mindestverpflichtungszeit zu weiterem Dienst in der Bundeswehr verpflichten.[93]

4016. Die Beförderung von Anwärterinnen und Anwärtern richtet sich nach den geltenden Beförderungsbestimmungen. Die zu befördernden Anwärterinnen und Anwärter müssen den geforderten Ausbildungsstand in ihrem Ausbildungsgang erreicht haben (Nr. 2001). Der geforderte Ausbildungsstand ist erreicht, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die bis dahin vorgesehenen Ausbildungsabschnitte erfolgreich durchlaufen hat.

4017. Anwärterinnen und Anwärter, die die uneingeschränkte persönliche Eignung (Nr. 2002) für den nächsthöheren Dienstgrad noch nicht besitzen, sind von der Beförderung zurückzustellen. Eine Rückstellung von der Beförderung wird regelmäßig von der oder dem nächsten Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen. Der Vorschlag ist ausführlich zu begründen. Die oder der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte nimmt hierzu Stellung und legt den Vorschlag dem BAPersBw auf dem Dienstweg zur Entscheidung vor[94]; den weiteren höheren Disziplinarvorgesetzten ist eine Stellungnahme freigestellt. Wird die Rückstellung von einer oder einem höheren Disziplinarvorgesetzten vorgeschlagen, müssen die diesem oder dieser nachgeordneten Disziplinarvorgesetzten zuvor Stellung nehmen.

4018. Die Soldatinnen und die Soldaten sind zu den Gründen für den Rückstellungsvorschlag zu hören; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Sie können sich nach einer angemessenen Frist, frühestens jedoch nach Ablauf einer Nacht, mündlich oder schriftlich äußern.

4019. Die Frist soll in der Regel drei Tage nicht überschreiten. Die Verpflichtung zur Anhörung besteht auch für weitere Stellung nehmende Vorgesetzte, sofern sie andere (neue) Gesichtspunkte in ihre Stellungnahme aufnehmen oder in ihr verwerten wollen. Die nach Ablauf der Äußerungsfrist gefertigte Endfassung des Rückstellungsvorschlages ist der Soldatin oder dem Soldaten zu eröffnen. Anhörung und Eröffnung bedürfen der Schriftform[95].

4020. In eilbedürftigen Fällen ist dem BAPersBw ein Nebenabdruck des Vorschlages unmittelbar vorab vorzulegen.[96]

4021. Diese Bestimmungen sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn eine Anwärterin oder ein Anwärter durch das BAPersBw von einer Beförderung zurückgestellt werden soll, für die kein Rückstellungsvorschlag vorliegt.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

---

93 Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.

94 Vorlegen, auch schriftlich, bedeutet nicht zwangsläufig in Papierform. Hier regelt das BAPersBw inwieweit die Vorlage elektronisch oder in Papierform erfolgt. Soweit nicht gesetzliche Vorgaben entgegenstehen, ist der elektronischen Kommunikation dabei regelmäßig Vorrang zu gewähren.

95 AR „Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten“ A-1340/50, Abschnitt 6.8.

96 Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.

4022. Die Zurückstellung soll drei Monate (bezogen auf den ursprünglich vorgesehenen Beförderungszeitpunkt) nicht überschreiten. Der Zurückstellung einer Beförderung folgt die monatsweise Zurückstellung der entsprechenden Planstelleneinweisung. Die Entscheidung ist der Anwärterin oder dem Anwärter aktenkundig zu eröffnen.

4.2 Einstellung und Übernahme in den Laufbahnen der Mannschaften

4.2.1 Einstellung als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit – § 10 Soldatenlaufbahnverordnung

4023. Für eine Laufbahn der Mannschaften kann als SaZ mit dem niedrigsten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt werden, wer mindestens die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat.

4024. In die Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes darf darüber hinaus nur eingestellt werden, wer mindestens ein Orchesterinstrument oder ein Instrument des Spielmannszuges beherrscht.

4.2.2 Übernahme als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit

4025. Soldatinnen und Soldaten, die in einer Laufbahn der Mannschaften freiwilligen Wehrdienst nach dem WPflG, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach § 58b SG oder Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des SG leisten, können mit ihrem erreichten Dienstgrad in das Dienstverhältnis einer oder eines SaZ berufen werden, wenn sie die Voraussetzungen in den Nrn. 4023 bis 4024 erfüllen und sich mindestens für die durch die Bedarfsträger für die Übernahme in die jeweilige Laufbahn vorgegebene Mindestverpflichtungszeit zum weiteren Dienst in der Bundeswehr verpflichten[97].

4.2.3 Einstellung von früheren Soldatinnen und Soldaten

4026. Frühere Soldatinnen und Soldaten, die einen Mannschaftsdienstgrad führen, können in einer Laufbahn der Mannschaften mit dem erreichten Dienstgrad als SaZ eingestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen in den Nrn. 4023 bis 4024 erfüllen und sich mindestens für die durch die Bedarfsträger für die Übernahme in die jeweilige Laufbahn vorgegebene Mindestverpflichtungszeit zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten[97] oder, wenn sie einen Mannschaftsdienstgrad bis maximal zum Dienstgrad Hauptgefreiter führen, als Freiwilligen Wehrdienst Leistende eingestellt werden.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[97] Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.

4.3 Einstellung, Übernahme, Zulassung, Beförderung und Ausbildung der Anwärterinnen oder Anwärter für Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere sowie der Feldwebel

4.3.1 Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere

4.3.1.1 Voraussetzungen für die Einstellung als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter – § 13 Soldatenlaufbahnverordnung

4027. Für die Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des allgemeinen Fachdienstes kann bei Bedarf und Eignung als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter (UA) als SaZ mit dem niedrigsten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt werden, wer mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

4028. Als UA für die Laufbahn des Militärmusikdienstes darf als SaZ nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument oder ein Instrument des Spielmannszuges beherrscht.

4.3.1.2 Voraussetzungen für die Übernahme und Zulassung im Wege des Laufbahnaufstiegs als Unteroffizieranwärterin oder Unteroffizieranwärter – § 16 Soldatenlaufbahnverordnung

4029. Mannschaften aller Laufbahnen ab dem Dienstgrad Gefreiter können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnaufstiegs als UA als SaZ übernommen und zugelassen werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen nach Nr. 4027-4028 erfüllen und sich mindestens für die durch die Bedarfsträger für die Übernahme und Zulassung in die jeweilige Laufbahn vorgegebene Mindestverpflichtungszeit zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten[98].

4030. Mannschaften, die nach dem EinsatzWVG in das Dienstverhältnis einer oder eines BS berufen wurden, können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnaufstiegs als Anwärterin oder Anwärter in eine Laufbahnbahn der Fachunteroffizierinnen oder Fachunteroffiziere als BS übernommen und zugelassen werden soweit sie die Voraussetzungen der Nrn. 4027-4028 erfüllen.

4031. Die Soldatinnen und Soldaten können sich für den Laufbahnaufstieg bewerben oder hierfür mit ihrem Einverständnis vorgeschlagen werden.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[98] Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.

4.3.1.3 Voraussetzungen für die Zulassung als Reserveunteroffizieranwärterin oder Reserveunteroffizieranwärter – § 22 Absatz 2 Soldatenlaufbahnverordnung

4032. Bei Bedarf und Eignung kann als RUA zugelassen werden, wer

- mindestens den Dienstgrad Gefreiter erreicht und
- einen Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss erworben hat.

4033. Die Zulassung ist möglich für Verwendungen, für die kein verwertbarer Berufsabschluss erforderlich ist und für die die erforderliche militärfachliche Ausbildung in einem mehrmonatigen[99] Lehrgang mit Prüfung (Fachunteroffizierprüfung) erfolgt.

4034. Die Soldatinnen oder Soldaten können mit ihrem Einverständnis für die Zulassung vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

4.3.1.4 Ausbildung

4035. UA sowie RUA erhalten eine allgemeinmilitärische Laufbahnausbildung und eine mehrmonatige militärfachliche Laufbahnausbildung in Form von Lehrgängen. Diese Ausbildung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils zuständigen Militärischen Organisationsbereichs (MilOrgBer).

4036. UA, die aus einer Laufbahn der Mannschaften im Rahmen des Laufbahnaufstiegs zugelassen wurden, sind in den Ausbildungsabschnitt des vorgesehenen Ausbildungsganges einzusteuern, für den sie den erforderlichen Ausbildungsstand besitzen.

4037. Der vorgesehene Ausbildungsgang ist den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich mitzuteilen[100].[101]

4.3.1.5 Beförderung – § 14 Soldatenlaufbahnverordnung

4038. Die Beförderung der UA ist ausschließlich

- zum Gefreiten, frühestens nach einer Dienstzeit von drei Monaten,
- zum Obergefreiten, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten und
- zum Unteroffizier, frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten, davon neun Monate in einem Gefreitendienstgrad, zulässig.

Die Dienstgrade ab dem Dienstgrad Obergefreiter müssen nicht durchlaufen werden.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[99] Um der begrenzten zeitlichen Verfügbarkeit der Reservistinnen und Reservisten Rechnung zu tragen, werden wo immer möglich, Lehrgänge modular aufgebaut (ggf. mit Anteilen Fernausbildung und/oder Selbststudium). Dabei muss die Zeitdauer des militärfachlichen Anteils der Laufbahnprüfung vom Beginn des ersten bis zum Ende des letzten Moduls mindestens zwei Monate betragen.

[100] Die Mitteilung über den vorgesehenen Ausbildungsgang bei den als UA übernommenen oder zugelassenen Soldatinnen und Soldaten erfolgt erst nach Dienstantritt durch die Truppe.

[101] Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.

Vor der Beförderung zum Unteroffizier haben die Anwärterinnen und Anwärter eine Fachunteroffizierprüfung erfolgreich abzulegen (Nr. 2004), die sich aus einem allgemeinmilitärischen und einem militärfachlichen Teil zusammensetzt. Der militärfachliche Teil der Fachunteroffizierprüfung kann durch einen verwertbaren berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss ersetzt werden. Im Falle des Nichtbestehens eines Teils der Fachunteroffizierprüfung sind sie regelmäßig einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen[102].

4039. Auf Anwärterinnen und Anwärter, die die Unteroffizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, sind die Bestimmungen der Nrn. 4043-4050 anzuwenden.

4040. Die als UA nach der Nr. 4027-4028 Eingestellten sind bei Vorliegen der in der Nr. 4038 genannten Voraussetzungen grundsätzlich nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten zum Unteroffizier zu befördern.

4041. Für UA, die aus einer Laufbahn der Mannschaften zugelassen wurden, gelten die in der Nr. 4038 genannten Voraussetzungen.

4042. UA, die zwar die Voraussetzungen nach der Nr. 4038 erfüllen, aber die persönliche Eignung (Nr. 2002) zum Unteroffizier noch nicht besitzen, sind von der Beförderung zurückzustellen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Nrn. 4017-4022 entsprechend. Die Zurückstellung soll drei Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung des BAPersBw darüber ist der Soldatin oder dem Soldaten aktenkundig zu eröffnen.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4.3.1.6 Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 9 Absatz 5 Soldatenlaufbahnverordnung

4043. UA, die sich nicht zum Unteroffizier eignen, sollen gemäß § 55 Absatz 4 Satz 2 SG entlassen werden.

4044. Mit der Entlassung ist die Überführung in eine Laufbahn der Mannschaften der Reserve verbunden (§ 9 Absatz 5 Satz 1 SLV). UA in der Laufbahn des allgemeinen Fachdienstes werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung in die Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Truppendienstes überführt (§ 9 Absatz 5 Satz 2 SLV).

4045. Eine Übersicht über die Überführungs- und Rückführungsmöglichkeiten enthält die Anlage 6.1.

[102] Vgl. die AR „Leistungsfeststellung in den Streitkräften“ C2-221/0-0-3.

4046. Von der Entlassung kann abgesehen werden, wenn die Soldatin oder der Soldat für eine Verwendung in einer Laufbahn der Mannschaften geeignet ist. Die Entscheidung über die Entlassung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 SG oder das Belassen im Dienst nach einem Wechsel in eine Laufbahn der Mannschaften trifft das BAPersBw.

4047. UA, die aus einer Laufbahn der Mannschaften zu einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere im Rahmen eines Laufbahnaufstiegs zugelassen worden sind, werden im Falle ihrer Nichteignung in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt (§ 55 Absatz 4 Satz 3 SG). Ist der Eignungsmangel jedoch so erheblich, dass die Soldatinnen oder Soldaten, die zuvor in der Laufbahngruppe der Mannschaften verwendet worden sind, auch den Anforderungen an diese Laufbahngruppe nicht mehr genügen, sind sie in den ersten vier Jahren ihrer Dienstzeit nach § 55 Absatz 4 Satz 1 SG zu entlassen (vgl. die Nr. 4043).

4048. Die Überführung oder Rückführung von UA in die Laufbahngruppe der Mannschaften ist vom BAPersBw schriftlich zu verfügen.[103] Für das Verfahren gelten die Anhörungsbestimmungen in der Nr. 4018 ff entsprechend.

4049. Mit der Überführung oder Rückführung entfällt die Berechtigung zum Führen des Zusatzes UA oder RUA zur Dienstgradbezeichnung (§ 9 Absatz 5 Satz 3 SLV).

4050. Bei Bedarf und Eignung können Soldatinnen oder Soldaten, die in die Laufbahngruppe der Mannschaften überführt oder zurückgeführt wurden, ausnahmsweise erneut zu einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere als UA zugelassen werden. Dies gilt nicht für Soldatinnen oder Soldaten, die zweimal ohne Erfolg an der Fachunteroffizierprüfung teilgenommen haben.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4.3.2 Laufbahnen der Feldwebel

4.3.2.1 Voraussetzungen für die Einstellung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter – §§ 17 ff. Soldatenlaufbahnverordnung

4051. Für die Laufbahnen der Feldwebel des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes, des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr und des allgemeinen Fachdienstes kann bei Bedarf und Eignung als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter (FA) als SaZ mit dem niedrigsten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt werden, wer

- mindestens den Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt oder
- mindestens den Hauptschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und zusätzlich über einen förderlichen berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss verfügt.

[103] Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.

Als FA für die Laufbahn des Militärmusikdienstes darf als SaZ nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

4.3.2.2 Einstellung mit einem höheren Dienstgrad – § 19 Absatz 1 Soldatenlaufbahnverordnung

4052. Mit dem Dienstgrad Unteroffizier kann bei Bedarf und Eignung als FA als SaZ eingestellt werden, wer mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt.

4053. Mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier kann bei Bedarf und Eignung als FA als SaZ eingestellt werden, wer

- mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat und jeweils über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren berufsqualifizierenden Berufsabschluss verfügt oder
- mindestens eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat, über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren berufsqualifizierenden Berufsabschluss verfügt und eine anschließende mindestens zweijährige förderliche berufliche Tätigkeit nachweist.

4054. Als FA für die Laufbahn des Militärmusikdienstes kann bei Bedarf und Eignung als SaZ mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier eingestellt werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat und eine für den Musikerberuf übliche, mindestens dreijährige erfolgreiche praktische und theoretische Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einer Lehrkraft in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieherin oder Privatmusikerzieher) nachweist.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4.3.2.3 Voraussetzungen für die Übernahme und Zulassung im Wege des Laufbahnaufstiegs als Feldwebelanwärterin oder Feldwebelanwärter – § 21 Soldatenlaufbahnverordnung

4055. Mannschaften aller Laufbahnen ab dem Dienstgrad Gefreiter sowie Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere aller Laufbahnen können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnaufstiegs mit dem erreichten Dienstgrad oder mit einem höheren Dienstgrad als FA als SaZ übernommen und zugelassen werden, wenn sie die dafür jeweils erforderlichen Voraussetzungen der Nrn. 4051-4054 erfüllen und sich mindestens für die durch die Bedarfsträger für die Übernahme und Zulassung in die jeweilige Laufbahn vorgegebene Mindestverpflichtungszeit zum Dienst in der Bundeswehr

Ä

verpflichten[104]. Werden die geforderten Voraussetzungen erfüllt, sind sie mit der Zulassung zum entsprechenden höheren Dienstgrad zu ernennen. Fachunteroffizierinnen, Fachunteroffiziere und Mannschaften (Ernennung nach EinsatzWVG) aller Laufbahnen im Dienstverhältnis einer oder eines BS können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnaufstiegs als Anwärterin oder Anwärter in eine Laufbahn der Feldwebel als BS übernommen und zugelassen werden soweit sie die Voraussetzungen der Nrn. 4051-4054 erfüllen.

4056. Die Soldatinnen und Soldaten können sich für den Laufbahnaufstieg bewerben oder hierfür mit ihrem Einverständnis von ihren Vorgesetzten vorgeschlagen werden.

4.3.2.4 Voraussetzungen für die Zulassung als Reservefeldwebelanwärterin oder Reservefeldwebelanwärter – § 22 Absatz 2 Soldatenlaufbahnverordnung

4057. Bei Bedarf und Eignung kann als RFA zugelassen werden, wer

- mindestens einen Gefreitendienstgrad erreicht hat,
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
- an einer Eignungsfeststellung in einem Karrierecenter der Bundeswehr (KarrCBw) mit Erfolg teilgenommen hat.

4058. Die Zulassung ist möglich für alle Laufbahnen; in Verwendungen, in denen eine durch zivilberufliche Ausbildung auf Gesellen- oder Facharbeiterebene vermittelte Befähigung erforderlich ist, jedoch nur, wenn die Bewerbenden bereits über diese Befähigung verfügen. Die Zulassung ist darüber hinaus nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die mehrmonatige Ausbildung[105] für die für die Verwendung vorgesehene militärfachliche Befähigung in Form eines Trainings mit Prüfung (Feldwebelprüfung) durchgeführt werden kann.

4059. Die Soldatinnen und Soldaten können mit ihrem Einverständnis von ihren Vorgesetzten für die Zulassung vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

4.3.2.5 Ausbildung

4060. FA sowie RFA erhalten eine allgemeinmilitärische Laufbahnausbildung und eine mehrmonatige militärfachliche Laufbahnausbildung in Form von Lehrgängen. Diese Ausbildung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils zuständigen MilOrgBer.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[104] Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.

[105] Um der begrenzten Verfügbarkeit der Reservistinnen und Reservisten Rechnung zu tragen, werden wo immer möglich, Lehrgänge modular aufgebaut (ggf. mit Anteilen Fernausbildung und/oder Selbststudium). Dabei muss die Zeitdauer des militärfachlichen Anteils der Laufbahnprüfung vom Beginn des ersten bis zum Ende des letzten Moduls mindestens zwei Monate betragen.

4061. FA, die aus einer Laufbahn der Mannschaften oder der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere übernommen oder zugelassen wurden, sind in den Ausbildungsabschnitt des vorgesehenen Ausbildungsganges einzusteuern, für den sie den erforderlichen Ausbildungsstand besitzen.

4062. Der vorgesehene Ausbildungsgang ist den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich mitzuteilen[106].[107]

4.3.2.6 Beförderung – § 18 Soldatenlaufbahnverordnung

4063. Die Beförderung der FA ist ausschließlich

- zum Gefreiten, frühestens nach einer Dienstzeit von drei Monaten,
- zum Obergefreiten, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten,
- zum Unteroffizier frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten, davon neun Monate in einem Gefreitendienstgrad,
- zum Stabsunteroffizier, frühestens nach einer Dienstzeit von 24 Monaten und
- zum Feldwebel, frühestens nach einer Dienstzeit von 36 Monaten zulässig.

Die Mannschaftsdienstgrade ab dem Dienstgrad Obergefreiter müssen nicht durchlaufen werden.

Vor der Beförderung zum Feldwebel haben die Anwärterinnen und Anwärter eine Feldwebelprüfung abzulegen (Nr. 2005), die sich aus einem allgemeinmilitärischen und einem militärfachlichen Teil zusammensetzt. In der Laufbahn der Feldwebel des Sanitätsdienstes kann der militärfachliche Teil der Feldwebelprüfung durch einen verwertbaren berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss ersetzt werden. Im Falle des Nichtbestehens eines Teils der Feldwebelprüfung sind sie regelmäßig einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen[108].

4064. Auf Anwärterinnen und Anwärter, die die Feldwebelprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, sind die Bestimmungen der Nrn. 4069-4078 anzuwenden.

4065. Die als FA eingestellten Soldatinnen und Soldaten (Nr. 4051) können bei Vorliegen der in der Nr. 4063 genannten Voraussetzungen grundsätzlich nach einer Dienstzeit von 36 Monaten zum Feldwebel befördert werden.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[106] Die Mitteilung über den vorgesehenen Ausbildungsgang bei den als FA eingestellten Soldatinnen und Soldaten erfolgt erst nach Dienstantritt durch die Truppe.
[107] Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.
[108] Vgl. die C2-221/0-0-3.

4066. Bei Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier (Nr. 4052) werden zwölf Monate Dienstzeit, bei Einstellung mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier (Nrn. 4053 und 4054) 24 Monate Dienstzeit angerechnet.

4067. Für FA, die aus einer Laufbahn der Mannschaften oder der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere zugelassen wurden, gelten die in der Nr. 4063 genannten Voraussetzungen.

4068. FA, die zwar die Voraussetzungen nach der Nr. 4063 erfüllen, aber die persönliche Eignung (Nr. 2002) zum jeweiligen Dienstgrad noch nicht besitzen, sind von der Beförderung zurückzustellen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Nrn. 4017-4022 entsprechend. Die Zurückstellung soll drei Monate zunächst nicht überschreiten. Die Entscheidung des BAPersBw ist der Soldatin oder dem Soldaten aktenkundig zu eröffnen.

4.3.2.7 Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 9 Absatz 5 Soldatenlaufbahnverordnung

4069. FA, die sich nicht zum Feldwebel eignen, sollen gemäß § 55 Absatz 4 Satz 2 SG entlassen werden.

4070. Mit der Entlassung ist, je nach erreichtem Dienstgrad, die Überführung in eine Laufbahn der Mannschaften der Reserve oder eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve verbunden (§ 9 Absatz 5 Satz 1 SLV).

4071. FA in den Laufbahnen des Truppendienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, die den Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier führen, werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung in die Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve des allgemeinen Fachdienstes überführt (§ 9 Absatz 5 Satz 2 SLV).

4072. FA in den Laufbahnen des allgemeinen Fachdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, die einen Mannschaftsdienstgrad führen, werden mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung in die Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Truppendienstes überführt (§ 9 Absatz 5 Satz 2 SLV).

4073. Eine Übersicht über die Überführungs- und Rückführungsmöglichkeiten enthält die Anlage 6.1.

4074. Von der Entlassung kann nur dann abgesehen werden, wenn die Soldatin oder der Soldat die Befähigung für eine Verwendung in einer Laufbahn der Mannschaften oder einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere besitzt und für eine solche Verwendung der Soldatin oder des Soldaten Bedarf besteht. Die Entscheidung über die Entlassung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 SG oder das Belassen im Dienst nach einem Wechsel in eine Laufbahn der Mannschaften oder eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere trifft das BAPersBw[109].

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[109] Vgl. die A-1420/33.

4075. FA, die als Mannschaften, Fachunteroffizierinnen oder Fachunteroffiziere zu einer Laufbahn der Feldwebel zugelassen worden sind, werden im Falle ihrer Nichteignung in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, soweit sie noch einen ihrer bisherigen Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Absatz 4 Satz 3 SG). Ist der Eignungsmangel jedoch so erheblich, dass die Soldatinnen oder Soldaten, die zuvor in einer Laufbahn der Mannschaften oder einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere verwendet worden sind, auch den Anforderungen an diese Laufbahn nicht mehr genügen, sind sie in den ersten vier Jahren ihrer Dienstzeit nach § 55 Absatz 4 Satz 1 SG zu entlassen (vgl. die Nr. 4069).

4076. Die Überführung oder Rückführung von FA in eine Laufbahn der Mannschaften oder eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere ist vom BAPersBw schriftlich zu verfügen.[110] Für das Verfahren gelten die Anhörungsbestimmungen der Nr. 4018 ff entsprechend.

4077. Mit der Überführung oder Rückführung entfällt die Berechtigung zum Führen des Zusatzes FA oder RFA zur Dienstgradbezeichnung (§ 9 Absatz 5 Satz 3 SLV).

4078. Bei Bedarf und Eignung können Soldatinnen oder Soldaten, die in eine Laufbahn der Mannschaften oder eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere überführt oder zurückgeführt wurden, ausnahmsweise erneut als FA zugelassen werden. Dies gilt nicht für Soldatinnen und Soldaten, die zweimal ohne Erfolg an der Feldwebelprüfung teilgenommen haben.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

4.4 Einstellung, Übernahme und Zulassung der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere

4.4.1 Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere

4.4.1.1 Voraussetzungen für die Einstellung, Übernahme und Zulassung mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier – §§ 15 und 16 Soldatenlaufbahnverordnung

4079. Als SaZ kann mit dem Dienstgrad Unteroffizier eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt.

4080. Mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier kann eingestellt werden, wer

- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat und über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt

[110] Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.

oder

- eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat, über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Berufsabschluss verfügt und eine anschließende mindestens zweijährige förderliche berufliche Tätigkeit nachweist.

4081. In die Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Militärmusikdienstes darf als SaZ mit dem Dienstgrad Stabsunteroffizier nur eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und eine für den Musikerberuf übliche, mindestens dreijährige erfolgreiche praktische und theoretische Ausbildung in einem musikalischen Bildungsinstitut, bei einem Mitglied eines Kulturorchesters oder einer Lehrkraft in freiberuflicher Tätigkeit (Privatmusikerzieherin oder Privatmusikerzieher) nachweist.

4082. Mannschaften aller Laufbahnen ab dem Dienstgrad Gefreiter können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels gemäß dem Abschnitt 5 in eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere als SaZ übernommen und zugelassen werden sowie zum Unteroffizier oder Stabsunteroffizier ernannt werden, soweit sie die jeweiligen Voraussetzungen nach den Nrn. 4079-4081 erfüllen und sich mindestens für die durch die Bedarfsträger für die Übernahme und Zulassung in die jeweilige Laufbahn vorgegebene Mindestverpflichtungszeit zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten[111]. Mannschaften, die nach dem EinsatzWVG in das Dienstverhältnis einer oder eines BS ernannt wurden, können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels gemäß dem Abschnitt 5 in eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere als BS übernommen und zugelassen werden sowie zum Unteroffizier oder Stabsunteroffizier ernannt werden, soweit sie die jeweiligen Voraussetzungen nach den Nrn. 4079-4081 erfüllen.

Werden die geforderten Voraussetzungen erfüllt, sind Betroffene mit der Zulassung zum entsprechenden höheren Dienstgrad zu ernennen.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[111] Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.

4.4.2 Laufbahnen der Feldwebel

4.4.2.1 Voraussetzungen für die Einstellung Übernahme und Zulassung mit einem Feldwebeldienstgrad – § 19 Absätze 2 und 3 Soldatenlaufbahnverordnung

4083. Mit dem Dienstgrad Feldwebel kann als SaZ eingestellt werden

- in die Laufbahnen der Feldwebel des Truppendienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, wer
  + in einem für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Beruf die Meisterprüfung oder eine dieser nach Art, Inhalt und Zulassungsvoraussetzung vergleichbare Prüfung oder die Abschlussprüfung an einer mindestens zweijährigen Fachschule bestanden hat oder
  + einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes oder eine vergleichbare Laufbahn erfolgreich abgeschlossen hat;
- in die Laufbahn der Feldwebel des allgemeinen Fachdienstes, wer
  + in einem für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Beruf die Meisterprüfung oder eine dieser nach Art, Inhalt und Zulassungsvoraussetzung vergleichbare Prüfung oder die Abschlussprüfung an einer mindestens zweijährigen Fachschule bestanden hat oder
  + einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des mittleren Dienstes oder eine vergleichbare Laufbahn erfolgreich abgeschlossen hat oder
  + eine luftfahrzeugtechnische Lizenz für freigabeberechtigtes Personal der Kategorie B besitzt;
- in die Laufbahn der Feldwebel des Sanitätsdienstes, wer über einen für die vorgesehene Verwendung verwertbaren berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss verfügt in
  + einem Gesundheitsberuf,
  + einem technischen Assistenzberuf oder
  + einem Assistenzberuf im Gesundheitswesen;
- in die Laufbahn der Feldwebel des Militärmusikdienstes, wer mindestens 180 Leistungspunkte in einem Bachelorstudiengang Orchesterinstrumente an einer Musikhochschule oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat.

4084. Für militärfachliche Verwendungen kann eingestellt werden

- mit dem Dienstgrad Oberfeldwebel, wer die in der Nr. 4083 genannten Voraussetzungen erfüllt und nach Erfüllen dieser Voraussetzungen die Eignung für den höheren Dienstgrad im Rahmen einer mindestens einjährigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der vorgesehenen Verwendung entspricht, erworben hat,

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

- mit dem Dienstgrad Hauptfeldwebel, wer die in der Nr. 4083 genannten Voraussetzungen erfüllt und nach Erfüllen dieser Voraussetzungen die Eignung für den höheren Dienstgrad im Rahmen einer mindestens fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der vorgesehenen Verwendung entspricht, erworben hat oder
- mit dem Dienstgrad Stabsfeldwebel, wer die in der Nr. 4083 genannten Voraussetzungen erfüllt und nach Erfüllen dieser Voraussetzungen die Eignung für den höheren Dienstgrad im Rahmen einer mindestens neunjährigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nach Fachrichtung und Schwierigkeit der vorgesehenen Verwendung entspricht, erworben hat.

4085. Mannschaften aller Laufbahnen ab dem Dienstgrad Gefreiter sowie Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere aller Laufbahnen können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels gemäß dem Abschnitt 5 in eine Laufbahnbahn der Feldwebel als SaZ übernommen und zugelassen werden, soweit sie die Voraussetzungen nach der Nr. 4083 erfüllen und sich mindestens für die durch die Bedarfsträger für die Übernahme und Zulassung in die jeweilige Laufbahn vorgegebene Mindestverpflichtungszeit zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten[112]. Mannschaften, die nach dem EinsatzWVG in das Dienstverhältnis einer oder eines BS ernannt wurden, und Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere aller Laufbahnen im Dienstverhältnis einer oder eines BS können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels gemäß dem Abschnitt 5 in eine Laufbahn der Feldwebel als BS übernommen und zugelassen werden, soweit sie die Voraussetzungen nach der Nr. 4083 erfüllen. Im Wege des Laufbahnwechsels gemäß dem Abschnitt 5 in eine Laufbahnbahn der Feldwebel Übernommene und Zugelassene sind zum Feldwebel zu ernennen.

4086. Im Wege des Laufbahnwechsels gemäß dem Abschnitt 5 in eine Laufbahn der Feldwebel Übernommene und Zugelassene können gemäß der Nr. 4084 zum entsprechenden höheren Feldwebeldienstgrad ernannt werden, soweit sie die dort erhobenen Voraussetzungen erfüllen.

Dieser Abdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4.5 Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve – § 22 Absatz 6 Soldatenlaufbahnverordnung

4087. Für den Einstieg in die Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve gelten die Bestimmungen für die Einstellung mit dem Dienstgrad Unteroffizier oder Stabsunteroffizier nach den Nrn. 4079-4081 entsprechend. Der jeweilige Einstiegsdienstgrad wird für die Dauer der Wehrdienstleistung vorläufig verliehen. Er kann nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen endgültig verliehen werden.

4088. Das Verfahren zum Einstieg von Reservistinnen und Reservisten in die Laufbahnen der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve richtet sich nach der A2-1300/0-0-2.

[112] Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.

4.6 Laufbahnen der Feldwebel der Reserve – § 22 Absatz 6 Soldatenlaufbahnverordnung

4089. Für den Einstieg in die Laufbahnen der Feldwebel der Reserve gelten die Bestimmungen für die Einstellung mit den Dienstgraden Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel und Stabsfeldwebel nach den Nrn. 4083-4086 entsprechend. Der jeweilige Einstiegsdienstgrad wird für die Dauer der Wehrdienstleistung vorläufig verliehen. Er kann nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen endgültig verliehen werden.

4090. Das Verfahren zur Einstellung von Reservistinnen und Reservisten in die Laufbahnen der Feldwebel der Reserve richtet sich nach der A2-1300/0-0-2.

4.7 Einstellung, Übernahme, Zulassung, Beförderung und Ausbildung der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärter

4.7.1 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes

4.7.1.1 Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter – § 23 Soldatenlaufbahnverordnung

4091. Für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes kann bei Bedarf und Eignung als OA als SaZ mit dem niedrigsten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt werden, wer die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

4.7.1.2 Einstellung mit einem höheren Dienstgrad – § 23 Absatz 4 Soldatenlaufbahnverordnung

4092. Als OA kann mit dem Dienstgrad Oberfähnrich als SaZ eingestellt werden, wer ein Hochschulstudium mindestens mit einem Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat.

4.7.1.3 Voraussetzungen für die Übernahme und Zulassung im Wege des Laufbahnaufstiegs als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter – § 27 Soldatenlaufbahnverordnung

4093. Mannschaften aller Laufbahnen ab dem Dienstgrad Gefreiter, Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere sowie Feldwebel aller Laufbahnen können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnaufstiegs mit dem erreichten Dienstgrad als OA als SaZ, sind sie bereits BS dann als BS, übernommen und zugelassen werden, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen der Nr. 4091 erfüllen oder mindestens den Dienstgrad Feldwebel erreicht haben und sich mindestens für die durch

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

die Bedarfsträger für die Übernahme und Zulassung in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes vorgegebene Mindestverpflichtungszeit zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten[113]. Erfüllen sie zudem die Voraussetzungen der Nr. 4092, sollen sie mit der Zulassung zum Oberfähnrich ernannt werden.

4094. Die Soldatinnen und Soldaten können sich für den Laufbahnaufstieg bewerben oder hierfür mit ihrem Einverständnis vorgeschlagen werden.

4.7.1.4 Beförderung – § 24 Soldatenlaufbahnverordnung

4095. Die Laufbahnausbildung zur Offizierin oder zum Offizier dauert mindestens drei Jahre, in den Fällen der Einstellung, Übernahme und Zulassung mit dem Dienstgrad Oberfähnrich (Nr. 4092) mindestens zwölf Monate. Vor dem Aufstieg absolvierte Ausbildungen können auf die Ausbildungszeit und die für Beförderungen erforderliche Mindestdienstzeit höchstens mit zwei Jahren angerechnet werden.

4096. Alle Angehörigen eines Offizieranwärterjahrganges (OAJ) oder einer Offizieranwärtercrew (OAC) werden bis zum Dienstgrad Leutnant regelmäßig zum gleichen Zeitpunkt befördert.

4097. Die Beförderung der OA ist ausschließlich

- zum Gefreiten, frühestens nach einer Dienstzeit von drei Monaten,
- zum Obergefreiten, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten,
- zum Fahnenjunker frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten, davon neun Monate in einem Gefreitendienstgrad,
- zum Fähnrich, frühestens nach einer Dienstzeit von 21 Monaten,
- zum Oberfähnrich, frühestens nach einer Dienstzeit von 30 Monaten und
- zum Leutnant, frühestens nach einer Dienstzeit von 36 Monaten zulässig.

Andere Dienstgrade müssen nicht durchlaufen werden.

4098. Vor der Beförderung zum Leutnant haben die Anwärterinnen und Anwärter erfolgreich eine Offizierprüfung abzulegen (Nr. 2006). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen[114].

4099. Im Falle eines Laufbahnaufstieges führen nach dem Aufstieg

- Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker,
- Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und
- Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich.

[113] Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.
[114] Vgl. die C2-221/0-0-3.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4100. Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz Offizieranwärterin, Offizieranwärter oder OA führen im Schriftverkehr

- Mannschaften bis zur Beförderung zum Fahnenjunker,
- Stabsunteroffiziere bis zur Beförderung zum Fähnrich,
- Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich und
- Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel bis zur Beförderung zum Leutnant.

4.7.2 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes

4.7.2.1 Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizieranwärterin oder Sanitätsoffizieranwärter – § 28 Soldatenlaufbahnverordnung

4101. Für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes kann bei Bedarf und Eignung als Sanitätsoffizieranwärterin oder Sanitätsoffizieranwärter (SanOA) als SaZ mit dem niedrigsten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt werden, wer die Berechtigung zum Studium der Humanmedizin, der Zahnmedizin, der Tiermedizin oder der Pharmazie an deutschen öffentlichen Hochschulen besitzt.

4.7.2.2 Einstellung mit höherem Dienstgrad – § 28 Absatz 4 Soldatenlaufbahnverordnung

4102. Als SanOA kann mit dem Dienstgrad Oberfähnrich als SaZ eingestellt werden, wer den ersten Abschnitt der ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung bestanden hat.

4.7.2.3 Voraussetzungen für die Übernahme und Zulassung im Wege des Laufbahnaufstiegs als Sanitätsoffizieranwärterin oder Sanitätsoffizieranwärter – § 32 Soldatenlaufbahnverordnung

4103. Mannschaften aller Laufbahnen ab dem Dienstgrad Gefreiter, Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere sowie Feldwebel aller Laufbahnen können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnaufstiegs mit dem erreichten Dienstgrad als SanOA als SaZ übernommen und zugelassen werden, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen der Nr. 4101 erfüllen und sich mindestens für die durch die Bedarfsträger für die Übernahme und Zulassung in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes vorgegebene Mindestverpflichtungszeit zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten[115]. Erfüllen sie die zudem die Voraussetzungen der Nr. 4102, sollen sie mit der Zulassung zum Oberfähnrich ernannt werden.

[115] Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4104. Die Soldatinnen und Soldaten können sich für den Laufbahnaufstieg bewerben oder hierfür mit ihrem Einverständnis von ihren Vorgesetzten vorgeschlagen werden.

4.7.2.4 Beförderung – § 29 Soldatenlaufbahnverordnung

4105. Die Ausbildung zur Sanitätsoffizierin oder zum Sanitätsoffizier endet mit der Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker.

4106. Die Beförderung der SanOA ist ausschließlich

- zum Gefreiten, frühestens nach einer Dienstzeit von drei Monaten,
- zum Obergefreiten, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten,
- zum Fahnenjunker frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten, davon neun Monate in einem Gefreitendienstgrad,
- zum Fähnrich, frühestens nach einer Dienstzeit von 21 Monaten,
- zum Oberfähnrich, frühestens nach einer Dienstzeit von 30 Monaten und
- zum Leutnant, frühestens nach einer Dienstzeit von 36 Monaten zulässig.

Andere Dienstgrade müssen nicht durchlaufen werden.

4107. Vor der Beförderung zum Leutnant haben die SanOA erfolgreich eine Offizierprüfung abzulegen (Nr. 2006). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen[116]. Bei Einstellung mit dem Dienstgrad Oberfähnrich (Nr. 4102) ist die Beförderung zum Leutnant nach einer Dienstzeit von sechs Monaten seit Einstellung in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Sanitätsdienstes zulässig.

4108. Im Falle eines Laufbahnaufstieges führen nach dem Aufstieg mit dem Zusatz Sanitätsoffizieranwärterin, Sanitätsoffizieranwärter oder SanOA im Schriftverkehr

- Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker,
- Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und
- Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich.

4109. Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz Sanitätsoffizieranwärterin, Sanitätsoffizieranwärter oder SanOA führen im Schriftverkehr

- Mannschaften bis zur Beförderung zum Fahnenjunker,
- Stabsunteroffiziere bis zur Beförderung zum Fähnrich,
- Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich,
- Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel bis zur Beförderung zum Leutnant und

[116] Vgl. die C2-221/0-0-3.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

- Leutnante bis zur Beförderung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker.

4110. Die Beförderung zum Stabsarzt oder Stabsveterinär setzt die Approbation als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt oder Tierärztin oder Tierarzt, die Beförderung zum Stabsapotheker die Approbation als Apothekerin oder Apotheker und die staatliche Prüfung als Lebensmittelchemikerin oder Lebensmittelchemiker voraus.

4111. Einer Mindestdienstzeit in dem zu durchlaufenden Dienstgrad Leutnant bedarf es nicht.

4.7.3 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Militärmusikdienstes

4.7.3.1 Voraussetzungen für die Einstellung als Militärmusikoffizieranwärterin oder Militärmusikoffizieranwärter – § 33 Soldatenlaufbahnverordnung

4112. Für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Militärmusikdienstes kann bei Bedarf und Eignung als Militärmusikoffizieranwärterin oder Militärmusikoffizieranwärter (MilMusikOA) als SaZ mit dem niedrigsten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt werden, wer die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für Musik bestanden hat.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4.7.3.2 Voraussetzungen für die Übernahme und Zulassung im Wege des Laufbahnaufstiegs als Militärmusikoffizieranwärterin oder Militärmusikoffizieranwärter – § 37 Soldatenlaufbahnverordnung

4113. Mannschaften aller Laufbahnen ab dem Dienstgrad Gefreiter, Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere sowie Feldwebel aller Laufbahnen können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnaufstiegs mit dem erreichten Dienstgrad als MilMusikOA als SaZ, sind sie bereits BS dann als BS, übernommen und zugelassen werden, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen der Nr. 4112 erfüllen und sich mindestens für die durch die Bedarfsträger für die Übernahme und Zulassung in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Militärmusikdienstes vorgegebene Mindestverpflichtungszeit zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten[117].

4114. Die Soldatinnen und Soldaten können sich für den Laufbahnaufstieg bewerben oder hierfür mit ihrem Einverständnis vorgeschlagen werden.

4.7.3.3 Beförderung – § 34 Soldatenlaufbahnverordnung

4115. Die Ausbildung zur Militärmusikoffizierin oder zum Militärmusikoffizier endet mit der Beförderung zum Hauptmann.

[117] Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.

4116. Die Beförderung der MilMusikOA ist ausschließlich

- zum Gefreiten, frühestens nach einer Dienstzeit von drei Monaten,
- zum Obergefreiten, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten,
- zum Fahnenjunker frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten, davon neun Monate in einem Gefreitendienstgrad,
- zum Fähnrich, frühestens nach einer Dienstzeit von 21 Monaten,
- zum Oberfähnrich, frühestens nach einer Dienstzeit von 30 Monaten und
- zum Leutnant, frühestens nach einer Dienstzeit von 36 Monaten zulässig.

Andere Dienstgrade müssen nicht durchlaufen werden.

4117. Vor der Beförderung zum Leutnant haben die MilMusikOA erfolgreich eine Offizierprüfung abzulegen (Nr. 2006). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen [118].

4118. Im Falle eines Laufbahnaufstieges führen nach dem Aufstieg mit dem Zusatz Militärmusikoffizieranwärterin, Militärmusikoffizieranwärter oder MilMusikOA im Schriftverkehr

- Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker,
- Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und
- Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich.

4119. Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz Militärmusikoffizieranwärterin, Militärmusikoffizieranwärter oder MilMusikOA führen im Schriftverkehr

- Mannschaften bis zur Beförderung zum Fahnenjunker,
- Stabsunteroffiziere bis zur Beförderung zum Fähnrich,
- Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich,
- Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel bis zur Beförderung zum Leutnant und
- Leutnante bis zur Beförderung zum Hauptmann.

4120. Die Beförderung zum Hauptmann setzt das Kapellmeisterexamen voraus. Sie ist frühestens ein Jahr nach der Ernennung zum Leutnant zulässig.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

[118] Vgl. die C2-221/0-0-3.

4.7.4 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr

4.7.4.1 Voraussetzungen für die Einstellung als Geoinformationsoffizieranwärterin oder Geoinformationsoffizieranwärter – § 38 Soldatenlaufbahnverordnung

4121. Für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr kann bei Bedarf und Eignung als Geoinformationsoffizieranwärterin oder Geoinformationsoffizieranwärter (GeoInfoOA) als SaZ mit dem niedrigsten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt werden, wer die Berechtigung zum Studium in einer geowissenschaftlichen Studienrichtung an staatlichen Hochschulen und staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland besitzt.

4.7.4.2 Voraussetzungen für die Übernahme und Zulassung im Wege des Laufbahnaufstiegs als Geoinformationsoffizieranwärterin oder Geoinformationsoffizieranwärter – § 42 Soldatenlaufbahnverordnung

4122. Mannschaften aller Laufbahnen ab dem Dienstgrad Gefreiter, Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere sowie Feldwebel aller Laufbahnen können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnaufstiegs mit dem erreichten Dienstgrad als GeoInfoOA als SaZ, sind sie bereits BS dann als BS, übernommen und zugelassen werden, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen der Nr. 4121 erfüllen und sich mindestens für die durch die Bedarfsträger für die Übernahme und Zulassung in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr vorgegebene Mindestverpflichtungszeit zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten[119].

4123. Die Soldatinnen und Soldaten können sich für den Laufbahnaufstieg bewerben oder hierfür mit ihrem Einverständnis vorgeschlagen werden.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4.7.4.3 Beförderung – § 39 Soldatenlaufbahnverordnung

4124. Die Ausbildung zur Geoinformationsoffizierin oder zum Geoinformationsoffizier endet mit der Beförderung zum Oberleutnant.

4125. Die Beförderung der GeoInfoOA ist ausschließlich

- zum Gefreiten, frühestens nach einer Dienstzeit von drei Monaten,
- zum Obergefreiten, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten,
- zum Fahnenjunker frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten, davon neun Monate in einem Gefreitendienstgrad,

[119] Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.

- zum Fähnrich, frühestens nach einer Dienstzeit von 21 Monaten,
- zum Oberfähnrich, frühestens nach einer Dienstzeit von 30 Monaten und
- zum Leutnant, frühestens nach einer Dienstzeit von 36 Monaten zulässig.

Andere Dienstgrade müssen nicht durchlaufen werden.

4126. Vor der Beförderung zum Leutnant haben die GeoInfoOA erfolgreich eine Offizierprüfung abzulegen (Nr. 2006). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen[120].

4127. Im Falle eines Laufbahnaufstieges führen nach dem Aufstieg mit dem Zusatz Geoinformationsoffizieranwärterin, Geoinformationsoffizieranwärter oder GeoInfoOA im Schriftverkehr

- Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker,
- Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und
- Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich.

4128. Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz Geoinformationsoffizieranwärterin, Geoinformationsoffizieranwärter oder GeoInfoOA führen im Schriftverkehr

- Mannschaften bis zur Beförderung zum Fahnenjunker,
- Stabsunteroffiziere bis zur Beförderung zum Fähnrich,
- Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich,
- Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel bis zur Beförderung zum Leutnant und
- Leutnante bis zur Beförderung zum Oberleutnant.

4129. Die Beförderung zum Oberleutnant setzt den Abschluss eines geowissenschaftlichen Hochschulstudiums voraus. Sie ist frühestens ein Jahr nach der Ernennung zum Leutnant zulässig.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4.7.5 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes

4.7.5.1 Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter – § 43 Soldatenlaufbahnverordnung

4130. Für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes kann bei Bedarf und Eignung als OA als SaZ mit dem niedrigsten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt werden, wer einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt.

[120] Vgl. die C2-221/0-0-3.

4.7.5.2 Voraussetzungen für die Übernahme und Zulassung im Wege des Laufbahnaufstiegs als Offizieranwärterin oder Offizieranwärter – § 47 Soldatenlaufbahnverordnung

4131. Mannschaften aller Laufbahnen ab dem Dienstgrad Gefreiter, Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere sowie Feldwebel aller Laufbahnen können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnaufstiegs mit dem erreichten Dienstgrad als OA als SaZ, sind sie bereits BS dann als BS, übernommen und zugelassen werden, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen der Nr. 4130 erfüllen oder mindestens den Dienstgrad Feldwebel erreicht haben und sich mindestens für die durch die Bedarfsträger für die Übernahme und Zulassung in die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes vorgegebene Mindestverpflichtungszeit zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten[121].

4132. Die Soldatinnen und Soldaten können sich für den Laufbahnaufstieg bewerben oder hierfür mit ihrem Einverständnis von ihren Vorgesetzten vorgeschlagen werden.

4133. Den weiteren ministeriellen Rahmen für den Laufbahnaufstieg setzt die AR „Zulassung zur Laufbahn der OffzMilFD“ A-1340/75.

4.7.5.3 Beförderung – § 44 Soldatenlaufbahnverordnung

4134. Die Ausbildung zur Offizierin oder zum Offizier dauert mindestens drei Jahre und endet mit der Beförderung zum Leutnant. Vor dem Aufstieg absolvierte Ausbildungen können auf die Ausbildungszeit und die für Beförderungen erforderliche Mindestdienstzeit höchstens mit zwei Jahren angerechnet werden.

4135. Alle Angehörigen eines OAJ oder einer OAC werden bis zum Dienstgrad Leutnant regelmäßig zum gleichen Zeitpunkt befördert.

4136. Die Beförderung der OA ist ausschließlich

- zum Gefreiten, frühestens nach einer Dienstzeit von drei Monaten,
- zum Obergefreiten, frühestens nach einer Dienstzeit von sechs Monaten,
- zum Fahnenjunker frühestens nach einer Dienstzeit von zwölf Monaten, davon neun Monate in einem Gefreitendienstgrad,
- zum Fähnrich, frühestens nach einer Dienstzeit von 21 Monaten,
- zum Oberfähnrich, frühestens nach einer Dienstzeit von 30 Monaten und
- zum Leutnant, frühestens nach einer Dienstzeit von 36 Monaten zulässig.

Andere Dienstgrade müssen nicht durchlaufen werden.

[121] Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4137. Vor der Beförderung zum Leutnant haben die Anwärterinnen und Anwärter erfolgreich eine Offizierprüfung abzulegen (Nr. 2006). Bei Nichtbestehen sind sie einmal zur Wiederholung der Prüfung zuzulassen, es sei denn, dass das Bestehen der Prüfung nicht zu erwarten ist, weil die Betroffenen die notwendigen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllen[122].

4138. Im Falle eines Laufbahnaufstieges führen nach dem Aufstieg

- Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker,
- Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und
- Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich.

4139. Ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz Offizieranwärterin, Offizieranwärter oder OA führen im Schriftverkehr

- Mannschaften bis zur Beförderung zum Fahnenjunker,
- Stabsunteroffiziere bis zur Beförderung zum Fähnrich,
- Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich und
- Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel bis zur Beförderung zum Leutnant.

4140. Mit der Beförderung zum Leutnant sind die Anwärterinnen und Anwärter, soweit sie nicht als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes eingestellt wurden (vgl. die Nr. 4009) und sich noch im Dienstverhältnis einer oder eines SaZ befinden, zur bzw. zum BS zu ernennen.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4.7.6 Ausbildung

4141. Die Anwärterinnen und Anwärter werden verwendungsbezogen ausgebildet. Gliederung und Inhalte der verschiedenen Ausbildungsgänge bestimmen die Bedarfsträger.

4142. Die Ausbildungsgänge für OA und ROA sind in Ausbildungsabschnitte gegliedert, die zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist regelmäßig einzuhalten.

4143. Die Ausbildung der SanOA wird von der jeweiligen Approbationsordnung oder Staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (für Lebensmittelchemie) bestimmt. Militärische Ausbildungsabschnitte werden vor Aufnahme des Studiums und in der studienfreien Zeit durchlaufen.

4144. Die OA eines Einstellungs- oder Zulassungstermins werden in einem OAJ oder einer OAC zusammengefasst. Sie durchlaufen den vorgesehenen Ausbildungsgang regelmäßig gemeinsam.

[122] Vgl. die C2-221/0-0-3.

4145. Die im Rahmen des Laufbahnaufstieges übernommenen und zugelassenen OA sind unter Berücksichtigung des Bedarfs dem OAJ oder der OAC im vorgesehenen Ausbildungsgang zuzuordnen, für den oder für die sie den erforderlichen Ausbildungsstand[123] besitzen.

4146. Stellt sich im Verlauf der Ausbildung heraus, dass OA den geforderten Ausbildungsstand in ihrem Ausbildungsgang nicht erreicht haben oder wechseln sie den Ausbildungsgang, sind sie dem OAJ oder der OAC zuzuordnen, für den oder für die sie den erforderlichen Ausbildungsstand besitzen. Dies ist regelmäßig der OAJ oder die OAC, der oder die zwölf Monate später eingestellt, übernommen oder zugelassen worden ist.

4147. In Ausnahmefällen kann die Zuordnung zum nachfolgenden OAJ oder zur nachfolgenden OAC unterbleiben, wenn OA den Ausbildungsrückstand auch ohne Wiederholung des gesamten Ausbildungsabschnitts aufholen können. Geringfügige Eignungsmängel, die durch Bewährung in der Truppe ausgeglichen werden können, führen nicht zur Zuordnung zum nachfolgenden OAJ oder zur nachfolgenden OAC.

4148. Die organisatorische Zuordnung zum jeweiligen OAJ oder zur jeweiligen OAC endet mit der Beförderung zum Leutnant. Sie endet vorher, wenn OA in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder in eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen, Fachunteroffiziere oder Feldwebel über- oder zurückgeführt werden oder ihre Dienstzeit endet.

4149. Wird es erforderlich, eine Anwärterin oder einen Anwärter von einem Lehrgang zu versetzen oder aus einem Ausbildungsabschnitt herauszunehmen, sind die Regelungen der AR „Versetzung, Dienstpostenwechsel und Kommandierung von Soldatinnen und Soldaten“ A-1420/37 zu beachten.

4150. Die Anwärterinnen und Anwärter werden für die Dauer der Ausbildung, auch nach der Beförderung zum Leutnant, grundsätzlich außerhalb von Dienstposten auf Planstellen z. b. V. – (Schüleretat) geführt.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4.7.7 Entlassung, Überführung oder Rückführung – § 9 Absatz 5 Soldatenlaufbahnverordnung

4151. Anwärterinnen und Anwärter, die die Offizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, oder die sich aus sonstigen Gründen nicht zur Offizierin, zum Offizier, zur Sanitätsoffizierin, zum Sanitätsoffizier, zur Militärmusikoffizierin, zum Militärmusikoffizier, zur Geoinformationsoffizierin oder zum Geoinformationsoffizier eignen, sollen wegen mangelnder Eignung nach § 55 Absatz 4 Satz 2 SG entlassen werden.

[123] In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der für die Ausbildungsrichtlinien der OA zuständigen Dienststellen einzuholen.

4152. Mit der Entlassung wegen mangelnder Eignung ist, je nach dem erreichten Dienstgrad, die Überführung in eine Laufbahn der Mannschaften der Reserve, eine Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve, eine Laufbahn der Feldwebel der Reserve oder eine andere Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve verbunden (§ 9 Absatz 5 Satz 1 SLV).

4153. Anwärterinnen und Anwärter, die zuvor in einer anderen Laufbahn verwendet worden sind, sollen nicht entlassen, sondern in diese zurückgeführt werden, soweit sie noch einen dieser Laufbahn entsprechenden Dienstgrad führen (§ 55 Absatz 4 Satz 3 SG). Ist der Eignungsmangel jedoch so erheblich, dass die Soldatinnen und Soldaten, die zuvor in einer anderen Laufbahn verwendet worden sind, auch den Anforderungen an diese Laufbahn nicht mehr genügen, sind sie in den ersten vier Jahren ihrer Dienstzeit nach § 55 Absatz 4 Satz 1 SG zu entlassen.

4154. Die Überführung oder Rückführung in eine andere Laufbahn ist vom BAPersBw schriftlich zu verfügen. Für das Verfahren gelten die Anhörungsbestimmungen der Nr. 4018 ff entsprechend.

4155. Mit der Überführung oder Rückführung entfällt die Berechtigung zum Führen des entsprechenden Zusatzes (beispielsweise OA, ROA oder SanOA) zur Dienstgradbezeichnung (§ 9 Absatz 5 SLV). Anstelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich sind die Dienstgrade Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel zu führen.

4156. Eine Übersicht über die Überführungs- und Rückführungsmöglichkeiten enthält die Anlage 6.1.

4.8 Einstellung, Übernahme und Zulassung der Offizierinnen und Offiziere

4.8.1 Voraussetzungen für die Einstellung als Offizierin oder Offizier in der Laufbahn des Truppendienstes – § 25 Soldatenlaufbahnverordnung

4157. Für militärfachliche Verwendungen im Truppendienst, die eine Hochschulausbildung erfordern, kann als Offizierin oder Offizier als SaZ eingestellt werden

- mit dem Dienstgrad Oberleutnant, wer mindestens einen Bachelor- oder gleichwertigen Hochschulabschluss in der für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Fachrichtung abgeschlossen hat,
- mit dem Dienstgrad Hauptmann, wer
  - darüber hinaus die Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung nach dem Erwerb des Hochschulabschlusses durch eine dieser nach Fachrichtung und Schwierigkeit vergleichbare hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren erworben hat oder
  - ein der jeweiligen Verwendung entsprechendes Hochschulstudium mit einem Masterabschluss oder mit einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat,

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

- mit dem Dienstgrad Major, wer
  + ein der jeweiligen Verwendung entsprechendes Hochschulstudium mit einem Masterabschluss oder mit einem gleichwertigen Hochschulabschluss abgeschlossen hat und die Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung nach dem Erwerb des Abschlusses durch eine dieser nach Fachrichtung und Schwierigkeit vergleichbare hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten erworben hat, oder
  + die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes des Bundes erlangt hat oder
  + den Grad Doktoringenieurin oder eines Doktoringenieurs oder, wenn nach Landesrecht an dessen Stelle der Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben hat.
- mit dem Dienstgrad Oberstleutnant, wer die Voraussetzungen für die Einstellung mit dem Dienstgrad Major erfüllt und die darüberhinausgehende Eignung durch eine diesem Dienstgrad entsprechende Tätigkeit von mindestens drei weiteren Jahren erworben hat,
- mit dem Dienstgrad Oberst, wer die Voraussetzungen für die Einstellung mit dem Dienstgrad Oberstleutnant erfüllt und die darüberhinausgehende Eignung durch eine diesem Dienstgrad entsprechende Tätigkeit von mindestens drei weiteren Jahren erworben hat.

4158. Für Verwendungen im Truppendienst, die keine Hochschulausbildung erfordern, kann als Offizierin oder Offizier als SaZ eingestellt werden

- mit dem Dienstgrad Oberleutnant, wer ein Hochschulstudium mit einem Bachelor- oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen und eine Offizierprüfung bestanden hat,
- und für militärfachliche Verwendungen
- mit dem Dienstgrad Hauptmann, Major, Oberstleutnant oder Oberst, wer darüber hinaus die Eignung für die dem jeweiligen höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben hat. Für die Festlegung des Einstellungsdienstgrades gelten die in der Nr. 4157 genannten Mindestzeiten der hauptberuflichen Tätigkeit.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4159. Bei der Einstellung ist die Verwendung (idealer Weise der konkrete Dienstposten), die eine Hochschulausbildung erfordert und für die die oder der Bewerbende das entsprechende Studium abgeschlossen hat, zu bezeichnen.

4160. Die Verwendung ist für die erste dauerhafte Verwendung nach der Ausbildung und Einweisung in Aussicht zu nehmen.

4161. Ein Vermerk, in dem festgestellt wird, ob die Soldatin oder der Soldat aufgrund des § 25 SLV eingestellt worden ist, ist zur Personalakte zu nehmen. Der Beginn der Verwendung ist ebenfalls durch einen Aktenvermerk festzustellen. Die Soldatinnen und Soldaten sind darüber zu belehren, dass mit der Ernennung zur oder zum BS auf Antrag die PersBSt gemäß § 46 Absatz 2 SVG über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach den §§ 22 bis 24 und 66 SVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit entscheidet.

4162. Soll die Soldatin oder der Soldat einer anderen Verwendung als vorgesehen zugeführt werden, muss auch diese Verwendung ihrem oder seinem Studium entsprechen. Dies ist durch Aktenvermerk festzustellen.

4163. Ist die Soldatin oder der Soldat erstmalig seiner Vorbildung entsprechend verwendet worden, bedarf es der gleichen aktenmäßigen Feststellung bei weiteren Verwendungen nicht mehr.

4.8.2 Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizierin oder Sanitätsoffizier– § 30 Soldatenlaufbahnverordnung

4164. Als Sanitätsoffizierin oder Sanitätsoffizier kann als SaZ eingestellt werden, wer die Approbation als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt, Apothekerin oder Apotheker besitzt.

4165. Ärztinnen oder Ärzte und Zahnärztinnen oder Zahnärzte werden mit dem Dienstgrad Stabsarzt, Tierärztinnen oder Tierärzte als Stabsveterinär und Apothekerinnen oder Apotheker als Stabsapotheker eingestellt.

4166. Mit dem Dienstgrad Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker kann eingestellt werden, wer die in der Nr. 4164 genannten Voraussetzungen erfüllt und eine der Fachrichtung entsprechende hauptberufliche Vollzeittätigkeit von mindestens drei Jahren nach der Approbation nachweist. Bei einer hauptberuflichen Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum um die Differenz der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung.

4167. Mit dem Dienstgrad Oberfeldarzt, Oberfeldveterinär oder Oberfeldapotheker kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen der Nr. 4164 erfüllt und eine Facharzt-, Fachzahnarzt-, Fachtierarzt- oder Fachapothekerbezeichnung führen darf.

4168. Mit dem Dienstgrad Oberstarzt, Oberstveterinär oder Oberstapotheker kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen der Nr. 4167 in Verbindung mit den Voraussetzungen den Nrn. 4164 und 4166 erfüllt und die Eignung für die dem höheren Dienstgrad entsprechende Verwendung durch eine darüber hinausgehende hauptberufliche Vollzeittätigkeit von mindestens drei Jahren nach dem Erwerb der in der Nr. 4164 genannten Qualifikation erworben hat. Bei einer hauptberuflichen Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum um die Differenz der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung.

4169. Bei der Einstellung sind die Nrn. 4159-4163 soweit zutreffend entsprechend anzuwenden.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4.8.3 Voraussetzungen für die Einstellung als Militärmusikoffizierin oder Militärmusikoffizier – § 35 Soldatenlaufbahnverordnung

4170. Als Militärmusikoffizierin oder Militärmusikoffiziere kann als SaZ mit dem Dienstgrad Hauptmann eingestellt werden, wer ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen oder einer gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat.

4171. Bei der Einstellung sind die Nrn. 4159-4163 soweit zutreffend entsprechend anzuwenden.

4.8.4 Voraussetzungen für die Einstellung als Geoinformationsoffizierin oder Geoinformationsoffizier – § 40 Soldatenlaufbahnverordnung

4172. Als Geoinformationsoffizierin oder Geoinformationsoffizier kann als SaZ eingestellt werden, wer ein geowissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat.

4173. Für die Festlegung des Einstellungsdienstgrades gelten die in der Nr. 4157 genannten Voraussetzungen entsprechend.

4174. Bei der Einstellung sind die Nrn. 4159-4163 soweit zutreffend entsprechend anzuwenden.

4.8.5 Voraussetzungen für die Einstellung als Offizierin oder Offizier in der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes – § 45 Soldatenlaufbahnverordnung

4175. In die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des militärfachlichen Dienstes kann als Offizierin oder Offizier als SaZ eingestellt werden, wer einen der folgenden Befähigungsnachweise besitzt:

- eine nach deutschem Recht gültige Berufsflugzeugführerlizenz und eine Instrumentenflugberechtigung,
- eine nach deutschem Recht gültige Berufshubschrauberführerlizenz und eine Instrumentenflugberechtigung,
- eine nach deutschem Recht gültige Fluglotsenlizenz,
- ein nach deutschem Recht gültiges Zeugnis über die Befähigung zum Kapitän (NK) auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
- ein nach deutschem Recht gültiges Zeugnis über die Befähigung zur Ersten Offizierin bzw. zum Ersten Offizier (NEO) auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
- ein nach deutschem Recht gültiges Zeugnis über die Befähigung zur Nautischen Wachoffizierin bzw. zum Nautischen Wachoffizier (NWO) auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge,
- ein nach deutschem Recht gültiges Zeugnis über die Befähigung zur Leiterin bzw. zum Leiter der Maschinenanlage (TLM) auf Kauffahrteischiffen,

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

- ein nach deutschem Recht gültiges Zeugnis über die Befähigung zur Zweiten technischen Sicherheitsoffizierin bzw. zum Zweiten technischen Schiffsoffizier (TZO) auf Kauffahrteischiffen,
- ein nach deutschem Recht gültiges Zeugnis über die Befähigung zur Technischen Wachoffizierin bzw. zum Technischen Wachoffizier (TWO) auf Kauffahrteischiffen,
- ein nach deutschem Recht gültiges Zeugnis über die Befähigung zur Elektrotechnischen Schiffssicherheitsoffizierin bzw. zum Elektrotechnischen Schiffsoffizier (ETO) auf Kauffahrteischiffen oder
- ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung zum Strategischen Professional.

4176. Die Einstellung erfolgt mit dem Dienstgrad Leutnant.

4177. Es kann auch eingestellt werden

- als Oberleutnant, wer die Eignung für eine diesem Dienstgrad entsprechende Verwendung nach dem Erwerb des jeweiligen Befähigungsnachweises gemäß der Nr. 4168 durch eine dieser nach Fachrichtung und Schwierigkeit vergleichbare hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren erworben hat und
- als Hauptmann, wer darüber hinaus die Eignung für eine diesem Dienstgrad entsprechende Verwendung durch eine diesem Dienstgrad entsprechende Tätigkeit von mindestens zwei weiteren Jahren erworben hat.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4178. Mit dem Dienstgrad Oberleutnant kann auch eingestellt werden, wer einen für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss besitzt. Als Hauptmann kann eingestellt werden, wer darüber hinaus die Eignung für eine diesem Dienstgrad entsprechende Verwendung nach dem Erwerb des Bachelor- oder gleichwertigen Hochschulabschlusses durch eine dieser nach Fachrichtung und Schwierigkeit vergleichbare hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren erworben hat.

4179. Bei der Einstellung sind die Nrn. 4159-4163 soweit zutreffend entsprechend anzuwenden.

4.8.6 Übernahme und Zulassung als Offizierin oder Offizier – § 9 Absätze 1 bis 3 Soldatenlaufbahnverordnung

4180. Mannschaften aller Laufbahnen ab dem Dienstgrad Gefreiter, Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere aller Laufbahnen sowie Feldwebel aller Laufbahnen können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels gemäß dem Abschnitt 5 in eine Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere als SaZ übernommen und zugelassen werden soweit sie die jeweiligen Voraussetzungen der Abschnitte 4.8.1-4.8.5 erfüllen und sich mindestens für die durch die Bedarfsträger für die Übernahme und Zulassung in die jeweilige Laufbahn vorgegebene Mindestverpflichtungszeit zum Dienst in der

Bundeswehr verpflichten[124]. Fachunteroffizierinnen, Fachunteroffiziere und Feldwebel aller Laufbahnen im Dienstverhältnis BS können bei Bedarf und Eignung im Wege des Laufbahnwechsels gemäß dem Abschnitt 5 in eine Laufbahnbahn der Offizierinnen und Offiziere als BS übernommen und zugelassen werden soweit sie die jeweiligen Voraussetzungen der Abschnitte 4.8.1-4.8.5 erfüllen. Im Wege des Laufbahnwechsels gemäß dem Abschnitt 5 in eine Laufbahnbahn der Offizierinnen und Offiziere Übernommene und Zugelassene sind zum jeweiligen Offizierdienstgrad zu ernennen, mit dem die Laufbahn beginnt.

4181. Im Wege des Laufbahnwechsels gemäß dem Abschnitt 5 in eine Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere Übernommene und Zugelassene können gemäß den Abschnitten 4.8.1-4.8.5 zum entsprechenden höheren Offizierdienstgrad ernannt werden, soweit sie die dort erhobenen Voraussetzungen erfüllen.

4.9 Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes

4.9.1.1 Zulassungsvoraussetzungen – § 48 Absätze 2 und 3 Soldatenlaufbahnverordnung

4182. Als ROA kann bei Bedarf und Eignung zugelassen werden, wer

- freiwilligen Wehrdienst nach dem WPflG oder als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach § 58 b SG leistet, eine Dienstleistung nach dem Vierten Abschnitt des SG erbringt oder für nicht mehr als drei Jahre in das Dienstverhältnis einer oder eines SaZ berufen ist,
- mindestens einen Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt oder den Dienstgrad Feldwebel erreicht hat und
- an einer Eignungsfeststellung im Assessmentcenter für Führungskräfte der Bundeswehr mit Erfolg teilgenommen hat.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

4183. Soldatinnen und Soldaten, die die jeweils geforderten Voraussetzungen erfüllen, können mit ihrem Einverständnis von den zuständigen Disziplinarvorgesetzten für die Zulassung als ROA vorgeschlagen werden oder zu den festgesetzten Terminen ihre Zulassung beantragen.

4184. Über die Zulassung zur Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve des Truppendienstes entscheidet das BAPersBw aufgrund aller vorliegenden Erkenntnisse. Überschreitet die Anzahl der geeigneten Bewerbenden den Bedarf, sind Reihenfolgen zu bilden. Die Entscheidung ist den Betroffenen auf dem Dienstweg mitzuteilen. Ablehnende Bescheide sind zu begründen und ergehen als truppendienstliche Erstmaßnahmen ohne Rechtsbehelfsbelehrung.

[124] Siehe die A-1420/13, die C1-1420/13-1300, die C1-1420/13-2001 VS-NfD, die C1-1420/13-3000 und die C1-1420/13-4000 VS-NfD.

4.9.1.2 Mindestdienstzeiten für die Beförderung

4185. ROA im Wehrdienst[125] werden nach den für OA in der Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes geltenden Bestimmungen befördert (Nr. 4097). Ä

4186. Für die Beförderung von ROA außerhalb des Wehrdienstes[126] gilt die Nr. 3018.

4187. ROA, die die Offizierprüfung nicht bestanden haben und zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden oder die Wiederholungsprüfung nicht bestehen oder die sich aus sonstigen Gründen nicht zur Offizierin oder zum Offizier der Reserve eignen, sind, je nach dem erreichten Dienstgrad, in die Laufbahn der Mannschaften der Reserve des Truppendienstes, der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve des allgemeinen Fachdienstes oder der Feldwebel der Reserve des Truppendienstes zu überführen oder zurückzuführen (vgl. die Nrn. 4151-4156).

4188. Für die Dienstgradführung der überführten oder zurückgeführten Soldatinnen und Soldaten gilt die Nr. 4155 entsprechend.

4.9.1.3 Einstieg in die Laufbahnen der Offizierinnen und Offiziere der Reserve – § 48 Absatz 3 Soldatenlaufbahnverordnung

4189. Für den Einstieg in die Laufbahnen der Offizierinnen und Offiziere der Reserve gelten die Bestimmungen für die Einstellung als Offizierin oder Offizier nach den Abschnitten 4.8.1-4.8.5 entsprechend. Der jeweilige Einstiegsdienstgrad wird für die Dauer der Wehrdienstleistung vorläufig verliehen. Er kann nach einem Wehrdienst von mindestens 24 Tagen endgültig verliehen werden.

4190. Das Verfahren zum Einstieg von Reservistinnen und Reservisten in die Laufbahnen der Offizierinnen und Offiziere der Reserve richtet sich nach der A2-1300/0-0-2.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst.

[125] SaZ sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem WPflG oder als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach § 58 b SG leisten.
[126] Soldatinnen und Soldaten, die eine Dienstleistung nach dem Vierten Abschnitt des SG erbringen.

5 Laufbahnwechsel – § 9 Absätze 1 bis 3 Soldatenlaufbahnverordnung

5001. Die Laufbahnbefähigung besitzt, wer die Laufbahnprüfung bestanden hat.

5002. Die Laufbahnbefähigung für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere

- des Sanitätsdienstes besitzt, wer die in der Nr. 4164 genannten zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt,
- des Militärmusikdienstes besitzt, wer die in der Nr. 4170 genannten zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt und
- des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr besitzt, wer die in der Nr. 4172 genannten zusätzlichen Voraussetzungen erfüllt.

5003. Die Laufbahnbefähigung besitzt auch, wer die Voraussetzungen für eine Einstellung mit einem höheren Dienstgrad der jeweiligen Laufbahn, der kein Anwärterdienstgrad ist, erfüllt.

5004. Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn die Soldatin oder der Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn erworben hat. Die Feststellung der Befähigung für die neue Laufbahn obliegt dem BAPersBw.

5005. Bei einem Laufbahnwechsel gelten für die Verleihung eines Dienstgrades die Vorschriften/ Regelungen für eine Einstellung mit einem höheren Dienstgrad in die jeweilige Laufbahn entsprechend.

5006. Laufbahnwechsel sind nur mit Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ist ein Laufbahnwechsel aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne Zustimmung der Soldatin oder des Soldaten zulässig.

5007. Über diese AR hinaus wird der Rahmen für die Verfahren zum Laufbahnwechsel, die auf Grundlage personalplanerischer Vorgaben aus dienstlichen Erfordernissen zu normieren sind, in der AR „Laufbahnwechsel von Offizierinnen und Offizieren“ A-1340/30 gegeben.

5008. Soldatinnen und Soldaten, die keiner Laufbahn der Reserve angehören, wechseln mit Beendigung ihres Wehrdienstverhältnisses kraft Gesetzes in die ihrer Laufbahn entsprechende Laufbahn der Reserve (§ 9 Absatz 8 Satz 1 SLV).

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

6 Anlagen

6.1 Laufbahnüberführung/-rückführung von Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärtern -, Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärtern sowie Offizieranwärterinnen und Offizieranwärtern – § 9 Absatz 5 SLV 72

6.2 Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung, Übernahme oder Zulassung in eine Laufbahn der Mannschaften, Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie der Offizierinnen und Offiziere 78

6.3 Bezugsjournal 83

6.4 Änderungsjournal 84

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

6.1 Laufbahnüberführung/-rückführung von Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärtern, Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärtern sowie Offizieranwärterinnen und Offizieranwärtern – § 9 Absatz 5 Soldatenlaufbahnverordnung

Übersicht über die Überführungs- und Rückführungsmöglichkeiten von Unteroffizieranwärterinnen und Unteroffizieranwärtern, Feldwebelanwärterinnen und Feldwebelanwärtern sowie OA[127]

Laufbahn	Dienstgrad	neue Laufbahn
Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere		
des Sanitätsdienstes	Mannschaften	Mannschaften des Sanitätsdienstes, der Reserve des Sanitätsdienstes oder einer Laufbahn der Mannschaften, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Mannschaften der Reserve
des Militärmusikdienstes	Mannschaften	Mannschaften des Militärmusikdienstes, der Reserve des Militärmusikdienstes oder einer Laufbahn der Mannschaften, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Mannschaften der Reserve
des allgemeinen Fachdienstes	Mannschaften	Mannschaften des Truppendienstes, der Reserve des Truppendienstes oder einer Laufbahn der Mannschaften, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Mannschaften der Reserve
Feldwebel		
des Truppendienstes	Mannschaften	Mannschaften des Truppendienstes, der Reserve des Truppendienstes oder einer Laufbahn der Mannschaften, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Mannschaften der Reserve

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[127] Gilt für die Laufbahnen der Reserve entsprechend.

Laufbahn	Dienstgrad	neue Laufbahn
	Unteroffizier/ Stabsunteroffizier	Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes, der Reserve des allgemeinen Fachdienstes oder einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve
des Sanitätsdienstes	Mannschaften	Mannschaften des Sanitätsdienstes der Reserve des Sanitätsdienstes oder einer Laufbahn der Mannschaften, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Mannschaften der Reserve
	Unteroffizier/ Stabsunteroffizier	Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes, der Reserve des Sanitätsdienstes, oder einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve
des Militärmusikdienstes	Mannschaften	Mannschaften des Militärmusikdienstes der Reserve des Militärmusikdienstes oder einer Laufbahn der Mannschaften, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Mannschaften der Reserve
	Unteroffizier/ Stabsunteroffizier	Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Militärmusikdienstes, der Reserve des Militärmusikdienstes oder einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

Laufbahn	Dienstgrad	neue Laufbahn
des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr	Mannschaften	Mannschaften des Truppendienstes, der Reserve des Truppendienstes oder einer Laufbahn der Mannschaften, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Mannschaften der Reserve
	Unteroffizier/ Stabsunteroffizier	Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes, der Reserve des allgemeinen Fachdienstes, oder einer Laufbahn der Fachunteroffiziere und Fachunteroffizierinnen, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve
des allgemeinen Fachdienstes	Mannschaften	Mannschaften des Truppendienstes der Reserve des Truppendienstes oder einer Laufbahn der Mannschaften, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Mannschaften der Reserve
	Unteroffizier/ Stabsunteroffizier	Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes, der Reserve des allgemeinen Fachdienstes, oder einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve
Offizierinnen und Offiziere		
des Truppendienstes	Mannschaften	Mannschaften des Truppendienstes der Reserve des Truppendienstes oder einer Laufbahn der Mannschaften, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Mannschaften der Reserve

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

Laufbahn	Dienstgrad	neue Laufbahn
	Fahnenjunker/ Stabsunteroffizier	Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes, der Reserve des allgemeinen Fachdienstes, oder einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der und Fachunteroffiziere Fachunteroffizierinnen der Reserve
	Fähnrich/ Oberfeldwebel/ Oberfähnrich/ Stabsfeldwebel/ Oberstabsfeldwebel	Feldwebel des Truppendienstes der Reserve des Truppendienstes oder einer Laufbahn der Feldwebel, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Feldwebel der Reserve
des Sanitätsdienstes	Mannschaften	Mannschaften des Sanitätsdienstes der Reserve des Sanitätsdienstes oder einer Laufbahn der Mannschaften, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Mannschaften der Reserve
	Fahnenjunker/ Stabsunteroffizier	Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Sanitätsdienstes, der Reserve des Sanitätsdienstes, oder einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve
	Fähnrich/ Oberfeldwebel/ Oberfähnrich/ Stabsfeldwebel/ Oberstabsfeldwebel	Feldwebel des Sanitätsdienstes, der Reserve des Sanitätsdienstes oder einer Laufbahn der Feldwebel, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Feldwebel der Reserve
	Leutnant	Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes oder der Reserve des Truppendienstes oder einer Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

Laufbahn	Dienstgrad	neue Laufbahn
des Militärmusikdienstes	Mannschaften	Mannschaften des Militärmusikdienstes der Reserve des Militärmusikdienstes oder einer Laufbahn der Mannschaften, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Mannschaften der Reserve
	Fahnenjunker/ Stabsunteroffizier	Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des Militärmusikdienstes, der Reserve des Militärmusikdienstes oder einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve
	Fähnrich/ Oberfeldwebel/ Oberfähnrich/ Stabsfeldwebel/ Oberstabsfeldwebel	Feldwebel des Militärmusikdienstes, der Reserve des Militärmusikdienstes oder einer Laufbahn der Feldwebel, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Feldwebel der Reserve
	Leutnant	Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes oder der Reserve des Truppendienstes oder einer Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve
des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr	Mannschaften	Mannschaften des Truppendienstes der Reserve des Truppendienstes oder einer Laufbahn der Mannschaften, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Mannschaften der Reserve
	Fahnenjunker/ Stabsunteroffizier	Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes, der Reserve des allgemeinen Fachdienstes, oder einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

Laufbahn	Dienstgrad	neue Laufbahn
	Fähnrich/ Oberfeldwebel/ Oberfähnrich/ Stabsfeldwebel/ Oberstabsfeldwebel	Feldwebel des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr, der Reserve des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr oder einer Laufbahn der Feldwebel, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Feldwebel der Reserve
	Leutnant	Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes oder der Reserve des Truppendienstes oder einer Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere der Reserve
des militärfachlichen Dienstes	Mannschaften	Mannschaften des Truppendienstes der Reserve des Truppendienstes oder einer Laufbahn der Mannschaften, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Mannschaften der Reserve
	Fahnenjunker/ Stabsunteroffizier	Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere des allgemeinen Fachdienstes, der Reserve des allgemeinen Fachdienstes, oder einer Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Fachunteroffizierinnen und Fachunteroffiziere der Reserve
	Fähnrich/ Oberfeldwebel/ Oberfähnrich/ Stabsfeldwebel/ Oberstabsfeldwebel	Feldwebel des allgemeinen Fachdienstes der Reserve des allgemeinen Fachdienstes oder einer Laufbahn der Feldwebel, in der sie zuvor verwendet wurden oder der entsprechenden Laufbahn der Feldwebel der Reserve

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

6.2 Bildungsvoraussetzungen für die Einstellung, Übernahme oder Zulassung in eine Laufbahn der Mannschaften, Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie der Offizierinnen und Offiziere[128]

1. Die Schulpflicht gilt nach den Schulgesetzen der Bundesländer grundsätzlich als erfüllt, wenn nach Vollendung des 6. Lebensjahres neun bzw. zehn[129] Vollzeitschuljahre und anschließend regelmäßig eine dreijährige Berufsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahr absolviert wurden.

2. Die Vollzeitschulpflicht als Voraussetzung für die Einstellung in eine Laufbahn der Mannschaften gilt nach dem Absolvieren von mindestens neun bzw. zehn Vollschulzeitjahren als erfüllt.

3. Der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule (Hauptschulabschluss) oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch

- das Abschlusszeugnis einer Hauptschule am Ende der Klassen 9 oder 10,
- das Abschlusszeugnis einer Gesamtschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums über den Erwerb der Berufsbildungsreife bzw. der erweiterten Berufsbildungsreife (Brandenburg),
- das Abgangszeugnis aus Klasse 10 einer Hauptschule, einer Realschule, eines Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 10 einer Gesamtschule,
- das Abgangszeugnis aus Klasse 9 einer Realschule, eines Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 9 einer Gesamtschule mit Versetzungsvermerk nach Klasse 10 oder mit Zusatzvermerk, dass dieses Zeugnis dem Abschlusszeugnis der Hauptschule gleichwertig ist,
- das Abschlusszeugnis einer Förderschule mit einem Zusatzvermerk, dass dieses Zeugnis dem Abschlusszeugnis der Hauptschule gleichwertig ist,
- das Zeugnis über den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses,
- das Abschlusszeugnis des Hauptschullehrgangs einer Bundeswehrfachschule,
- das Abschlusszeugnis einer Berufsschule oder einer einjährigen Berufsfachschule mit einem Vermerk oder einer Zusatzbescheinigung darüber, dass der erreichte Bildungsstand dem Bildungsstand nach erfolgreichem Besuch der Hauptschule entspricht,
- das Abschlusszeugnis des Berufsgrundbildungsjahres (Berufsgrundschuljahres) oder das Abgangszeugnis, wenn der dem Hauptschulabschluss gleichwertige Bildungsstand darin ausdrücklich bestätigt ist sowie
- die Anerkennung der Gleichstellung von im Ausland erworbener Schulabschlüsse mit den o. a. Nachweisen.

Er kann ggf. nachgewiesen werden durch einen berufsqualifizierenden Ausbildungsabschluss, dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

[128] Gilt für die Laufbahnen der Reserve entsprechend.
[129] Es gelten die jeweiligen bundeslandspezifischen Festlegungen.

4. Der erfolgreiche Besuch einer Realschule (Mittlere Reife oder Fachoberschulreife) oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch

- das Abschlusszeugnis einer Realschule,
- das Abschlusszeugnis einer Gesamtschule, einer Realschule oder eines Gymnasiums über die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (Brandenburg),
- das Abgangszeugnis aus der Oberstufe eines Gymnasiums ab Klasse 11 oder der entsprechenden Jahrgangsstufe einer Gesamtschule,
- das Abgangszeugnis aus Klasse 10 eines Gymnasiums oder der Jahrgangsstufe 10 einer Gesamtschule mit Versetzungsvermerk nach Klasse 11 (Jahrgangsstufe 11) bzw. mit einem Zusatzvermerk, dass dieses Zeugnis dem Abschlusszeugnis der Realschule gleichwertig ist,
- das Abschlusszeugnis der Klasse 10 einer Haupt- oder Sonderschule mit einem Vermerk oder einer Zusatzbescheinigung darüber, dass das Zeugnis dem Abschlusszeugnis der Realschule gleichwertig ist,
- das Zeugnis über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb des Realschulabschlusses,
- das Abschlusszeugnis einer Abendrealschule,
- das Zeugnis über die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss – und des erweiterten Sekundarabschlusses I durch Nichtschüler und Nichtschülerinnen (Niedersachsen),
- das Abschlusszeugnis einer zweijährigen Berufsfachschule, die zur Fachoberschulreife führt,
- das Abschlusszeugnis einer Berufsaufbauschule über die Fachschulreife,
- das Abschlusszeugnis einer zweijährigen Fachschule, in dem die durch Zusatzprüfung erlangte Fachschulreife bescheinigt wird,
- das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer staatlich anerkannten zweijährigen Handelsschule,
- das Abschlusszeugnis des Realschullehrganges einer Bundeswehrfachschule,
- das Abschlusszeugnis der Fachschulreifelehrgänge einer Bundeswehrfachschule,
- die Bestätigung über die Feststellung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes aus Hauptschulabschluss und Berufsausbildung,
- das Abschlusszeugnis einer zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) sowie
- die Anerkennung der Gleichstellung von im Ausland erworbener Schulabschlüsse mit den o. a. Nachweisen.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

5. Die Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch

- das Abschlusszeugnis einer Fachoberschule,
- das Abschlusszeugnis einer zweijährigen Fachschule, in dem die durch Zusatzprüfung erlangte Fachhochschulreife bescheinigt wird,
- das Abschlusszeugnis eines beruflichen Gymnasiums oder Fachgymnasiums,
- das Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife nach Besuch einer gymnasialen Oberstufe und einer beruflichen Tätigkeit,
- das Abschlusszeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule in Verbindung mit dem Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein fachbezogenes Praktikum,
- das Abschlusszeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Berufsakademie mit Zusatzvermerk über die Gleichwertigkeit mit einem Fachhochschulabschluss (Berlin, Baden-Württemberg, Sachsen),
- das Abschlusszeugnis der Fachhochschulreifelehrgänge einer Bundeswehrfachschule sowie
- die Anerkennung der Gleichstellung von im Ausland erworbener Schulabschlüsse mit den o. a. Nachweisen.

6. Die fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand wird nachgewiesen durch

- den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums an einer Fachhochschule,
- das Zeugnis über die Prüfung für die Zulassung zu einem Hochschulstudium in einem bestimmten Studiengang ohne Reifeprüfung,
- das Abschlusszeugnis des Technischen Gymnasiums in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg,
- das Abschlusszeugnis einer Berufsoberschule in Bayern,
- das Abschlusszeugnis einer Fachakademie mit Ergänzungsprüfung sowie
- die Anerkennung der Gleichstellung von im Ausland erworbener Schulabschlüsse mit den o. a. Nachweisen.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

Als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahn der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes im Ausbildungsgang mit Studium an einer Universität der Bundeswehr kann nur eingestellt werden, wer eine Schulbildung besitzt, die in den Ländern Bayern oder Hamburg zu einem wissenschaftlichen Hochschulstudium oder in Bayern zu einem Fachhochschulstudium berechtigt.

Als Anwärterin oder Anwärter für die Laufbahnen der Offizierinnen und Offiziere des Truppendienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr im Ausbildungsgang mit Studium an einer zivilen Universität kann nur eingestellt werden, wer eine Schulbildung besitzt, die in den Ländern, in denen das beabsichtigte Hochschul- oder Fachholschulstudium vorgesehen ist, zu diesem Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium berechtigt.

7. Die allgemeine Hochschulreife wird nachgewiesen durch

- das Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums, Aufbaugymnasiums, Abendgymnasiums, Kollegs oder einer Gesamtschule,
- das Abschlusszeugnis einer Berufsoberschule in Bayern in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung in Französisch oder Latein,
- das Reifezeugnis einer Nichtschüler-Reifeprüfung (externes Abitur),
- das Zeugnis über die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis,
- die staatliche Abschlussprüfung an einer öffentlichen Fachhochschule sowie
- die Anerkennung der Gleichstellung von im Ausland erworbener Schulabschlüsse mit den o. a. Nachweisen.

8. Eine Hochschulausbildung wird nachgewiesen durch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium

- mit einem Bachelorabschluss (z. B. Bachelor of Arts/B. A., Bachelor of Science/B. Sc., Bachelor of Engineering/B. Eng.) oder einem Masterabschluss (z. B. Master of Arts/M. A., Master of Science/M. Sc., Master of Engineering/M. Eng.). Diese können sowohl an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen als auch an Fachhochschulen erworben werden.
- an einer Universität bzw. einer gleichstehenden Hochschule
  + mit einer Staatsprüfung, z. B. in den Studiengängen Rechtswissenschaft, Medizin (Human-, Zahn- und Tiermedizin), Pharmazie und Lebensmittelchemie,
  + mit einer Diplomprüfung (Hochschulprüfung), insbesondere in den naturwissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Studiengängen,
  + mit einer Magisterprüfung (Magister artium, M. A.) vor allem in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen (z. B. Geschichtswissenschaft) sowie
  + mit dem Erwerb des Doktorgrades (Promotion) in allen Studiengängen.

Hinsichtlich der Einstellung in die Laufbahnen der Offizierinnen und Offiziere werden diese Abschlüsse entsprechend einem Masterabschluss berücksichtigt;

- an einer Fachhochschule (FH)
  + mit der Diplomierung in einer anerkannten Fachrichtung (z. B. Diplom-Ingenieurin bzw. Diplom-Ingenieur (FH), Diplom-Betriebswirtin bzw. Diplom-Betriebswirt (FH), Diplom-Kauffrau bzw. Diplom-Kaufmann (FH)).

Hinsichtlich der Einstellung in Laufbahnen der Offizierinnen und Offiziere verleihen Diplomabschlüsse an FH dieselben Berechtigungen wie Bachelorabschlüsse.

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

9. Eine Berufsausbildung wird nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss einer anerkannten oder als anerkannt geltenden Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder einen nach Art und Inhalt vergleichbaren Abschluss oder durch den erfolgreichen Abschluss eines Vorbereitungsdienstes für Beamtinnen oder Beamte (z. B. Polizeivollzugsdienst).

10. Förderlich ist ein Berufsabschluss im Sinne dieser AR, wenn in der Berufsausbildung auf der Grundlage von Regelungen, z. B. im dualen Bildungssystem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), durch Bundes- oder Landesrecht, durch die Handwerksordnung (HwO) oder anerkannte standesrechtliche Organisationen des Gesundheitswesens, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt wurden, auf denen die Ausbildung für die vorgesehene militärische Laufbahn aufbauen kann.

11. Verwertbar ist ein Berufsabschluss im Sinne dieser AR, wenn er entweder die Voraussetzung für die Wahrnehmung eines militärischen Dienstpostens schafft oder wesentliche zeitliche oder kostenintensive fachliche Ausbildungsanteile ersetzt.

12. Verwertbare Berufsabschlüsse für die Einstellung mit höherem Dienstgrad sind in den Einstellungskatalogen der MilOrgBer aufgeführt.

13. Der Nachweis bildungsmäßiger Voraussetzungen ist durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse zu führen (vgl. die A-1333/16, Abschnitt 3.1.2).

Dieser Ausdruck unterliegt nicht dem Änderungsdienst

6.3 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. BBiG	Berufsbildungsgesetz
2. BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
3. BHO	Bundeshaushaltsordnung
4. BPrDGrUnifAnO	Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldatinnen und Soldaten
5. EinsatzWVG	Gesetz zur Regelung der Weiterverwendung nach Einsatzunfällen (Einsatz-Weiterverwendungsgesetz)
6. HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
7. PersAnpassG	Gesetz zur Anpassung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalanpassungsgesetz)
8. PersStärkeG	Gesetz über die Verminderung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalstärkegesetz)
9. PersStruktG-Streitkräfte	Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften
10. SG	Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)
11. SGleiG	Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz
12. SLV	Verordnung über die Laufbahnen der Soldatinnen und Soldaten (Soldatenlaufbahnverordnung)
13. SVG	Gesetz über die Versorgung für die früheren Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz)
14. WSG	Wehrsoldgesetz
15. WDO	Wehrdisziplinarordnung
16. WPflG	Wehrpflichtgesetz
17. VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
18. A-110/1 VS-NfD	Anerkennung von Verwendungen als Missionen
19. A-1333/16	Personalauswahl für ein Soldaten- oder Beamtenverhältnis
20. A-1340/30	Laufbahnwechsel von Offizierinnen und Offizieren
21. A-1340/50	Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten
22. A-1340/75	Zulassung zur Laufbahn der OffzMilFD
23. A-1340/111	Beförderung und Einweisung mil. Personals
24. A-1360/6	Einweisung in Planstellen
25. A-1420/33	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten
26. A-1420/5	Verfahren bei der Ernennung und der Beendigung des Dienstverhältnisses von Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit
27. A-1420/8	Dienstliche Bekanntgabe von Beförderungen
28. A-1420/13	Berufungserlass

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
29. A-1420/22	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung der Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten
30. A-1420/37	Versetzung, Dienstpostenwechsel und Kommandierung von Soldatinnen und Soldaten
31. A-1454/2	Besondere Voraussetzungen zur Gewährung von Zulagen im fliegerischen Dienst
32. A-1473/3	Inklusion schwerbehinderter Menschen
33. A1-271/4-8901	Lizenzierung von Personal bemannter Luftfahrzeuge
34. A1-271/5-8901	Überprüfungen des Personals bemannter und unbemannter Luftfahrzeuge
35. A1-2630/0-9803	Militärische Formen und Feiern
36. A2-1300/0-0-2	Die Reserve
37. C1-1420/13-1300	Ergänzungen des Heeres zum Berufungserlass
38. C1-1420/13-2001 VS-NfD	Ergänzungen der Luftwaffe zum Berufungserlass
39. C1-1420/13-3000	Ergänzungen der Marine zum Berufungserlass
40. C1-1420/13-4000 VS-NfD	Ergänzungen des SanDstBw zum Berufungserlass
41. C2-221/0-0-3	Leistungsfeststellung in den Streitkräften
42. Weisung BMVg FüSK I 3 vom 24. April 2023	Teilnahme von Offizieren und Offizierinnen am Basislehrgang Stabsoffizier

6.4 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 A-1340/49	04.05.2015	• Formale Überführung • Erstveröffentlichung
2 A-1340/49	Vorläufig 07.12.2015	• Vollständige Aktualisierung
2.1 A-1340/49	Vorläufig 11.06.2018	• Teilweise Aktualisierung + Nrn.: 215/220/246/314/315 + Anlagen 14.1 bis 14.16
3 A-1340/49	09.09.2022	• Vollständige Überarbeitung
3.1 A-1340/49	26.04.2024	• Teilweise Aktualisierung + Nrn. 2021, 2027, 2028, 2032, 3017, 3019, 3023, 3028, 3032 + Fußnote 47
3.2 A-1340/49	29.09.2025	• Teilweise Aktualisierung + Nrn. 2036, 2044, 2049, 2050, 3011, 3018, 4055, 4185